Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

per Boten und per Fax mit Empfangsbekenntnis

DB Station & Service AG
- Vorstand -
Köthener Str. 2
10963 Berlin

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
	7S4-06-056	14-7013 oder 14-0	17.11.2006

Vorabprüfung der beabsichtigten Neufassung der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG

In dem Netzzugangsverfahren 7S4-06-056 ergeht auf Grund der Mitteilung der beabsichtigten Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP)" vom 20.10.2006, eingegangen per Bote am 20.10.2006, folgender

Bescheid:

1. Der beabsichtigten Neufassung der als Anlage 1 beigefügten Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe „ABP" wird hinsichtlich der Klauseln in Ziffer

   a) 1.1
   b) 1.4.2, Satz 1, 3 und 4
   c) 1.7, Satz 1 und 2
   d) 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 2
   e) 3.3.3 a), Satz 1
   f) 3.3.4
   g) 3.4.3
   h) 4.1.3
   i) 4.2
   j) 5.2
   k) 7.1.5, Satz 1
   l) 7.4, Satz 2
   m) 7.6.1
   n) 7.6.6, Satz 3
   o) Anlage 1, „I. Basisleistungen", „Informationsflächen für das EVU/ZB", Satz 2
   p) Anlage 1, „I. Basisleistungen", „Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter", Satz 2

   widersprochen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas Telekommunikation Post und
Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Trier
(BLZ 585 000 00)
Konto-Nr. 585 010 03
oder 585 010 05

2. Der Bescheidadressatin wird aufgegeben, die in Ziffer 1 benannten Regelungen unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur abzuändern und bis spätestens zum 11.12.2006 in der in § 4 Abs. 1 Satz 1 EIBV vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

3. Für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der unter Ziffer 2. angeordneten Verpflichtungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von [redacted] angedroht.

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Bescheidadressatin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Die beabsichtigte Fassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP), gültig ab: 10.04.2007" (Anlage 1) entspricht, soweit in Ziffer 1 dieser Verfügung genannt, nicht den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

Hierzu nun im Einzelnen:

I. Zum Sachverhalt:

Die DB Station & Service AG (Bescheidadressatin) unterrichtete mit Schreiben vom 20.10.2006 die Bundesnetzagentur am 20.10.2006 per Boten über die beabsichtigte Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP)".

Sie fügte diesem Schreiben die in dem Verfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 i.V.m. § 4 Abs. 4 EIBV eingegangenen Stellungnahmen der Zugangsberechtigten bei.

Die Bundesnetzagentur bestätigte den Eingang der Mitteilung mit Schreiben vom 24.10.2006.

Die durch die Bescheidadressatin am 20.10.2006 übermittelte beabsichtigte Fassung der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe (im folgenden: ABP) besteht, einschließlich der „Anlage 1: Anlage Basis- und weitere Leistungen der ABP" sowie der „Anlage 2: Schaubilder zur Kategorisierung von Bahnhöfen und Stationspreismethodik", aus 29 Seiten. Für den Inhalt der Nutzungsbedingungen wird im Einzelnen auf das in der Anlage 1 beigefügte Dokument verwiesen.

Zu Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 2, der ABP hat die Bundesnetzagentur gemäß § 14b Abs. 2 Satz 2 AEG Informationen des Eisenbahn-Bundesamts eingeholt.

Am 06.11.2006 wurde in den Räumen der Bundesnetzagentur eine Anhörung im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. Hierbei hatten sowohl die Bescheidadressatin als die zu diesem Verfahren nach § 13 Abs. 2 VwVfG Hinzugezogenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Ergebnisse dieser Anhörung wird im einzelnen auf das Protokoll vom 06.11.2006 Bezug genommen.

Die Bundesnetzagentur hat das Bundeskartellamt über die beabsichtigte Entscheidung nach § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Zur Rechtslage:

Die Bundesnetzagentur widerspricht – in dem aus Ziffer 1 dieser Verfügung erkennbaren Umfang – der beabsichtigten Fassung der ABP gemäß § 14e Abs. 1 Nr 4 AEG. Die in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Bestimmungen der ABP entsprechen nicht den Vorgaben des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur.

Diese Verfügung ergeht auf der Grundlage des am 20.10.2006 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreibens vom selben Tage, der Mitteilung nach § 14d Satz 1 Nr. 6 AEG Gegenstand der Mitteilung nach § 14d Satz 1 Nr. 6 AEG ist die beabsichtigte *Neufassung* von Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe Dies entspricht sowohl dem eindeutigen Wortlaut der Mitteilung als auch dem bestandskräftigen Widerspruchsbescheid der Bundesnetzagentur vom 10.03.2006, mit dem der Bescheidadressatin aufgegeben worden ist, die Fassung der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe, die sie für den Zeitraum nach dem 09.04.2007 zu verwenden beabsichtigt, in dem für Neufassungen gesetzlich vorgegebenen Verfahren zu erstellen und zu veröffentlichen.

1. Zu Ziffer 1 dieser Verfügung

Die Bescheidadressatin ist gemäß § 10 Abs. 1 EIBV verpflichtet, Nutzungsbedingungen für den Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen und für die Erbringung der damit verbundenen Leistungen aufzustellen. Personenbahnhöfe gehören nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3c) Nr. 2 AEG zu den Serviceeinrichtungen.

Soweit die EIBV einen Pflichtinhalt dieser Nutzungsbedingungen festlegt, muss dieser in den ABP enthalten sein. Die Regelungen der ABP dürfen im übrigen nicht gegen zwingendes Recht des AEG und der EIBV verstoßen.

a) Ziffer 1.1 der ABP

aa) Ziffer 1.1. Absatz 1 beschränkt den Geltungsbereich der ABP auf die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz im Inland oder „durch andere Zugangsberechtigte (ZB) nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 AEG".

Die Regelung verstößt gegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 AEG. Die Bescheidadressatin scheint die dort genannten Zugangsberechtigten von dem Zugang zu der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur ausschließen zu wollen. Jedenfalls müssen diese Zugangsberechtigten auf der Grundlage der Ziffer 1.1 diesen Eindruck gewinnen und werden hierdurch von der Wahrnehmung ihrer Zugangsrechte abgehalten.

Die Regelung verstößt auch gegen § 31 AEG Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnverkehr teilnehmen, ohne Eisenbahnverkehrs- oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu sein, besitzen in entsprechender Anwendung des § 14 Abs 2 AEG das Recht auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur.

Ziffer 1.1 Absatz 1 ist entsprechend zu ändern.

bb) Ziffer 1.1 Absatz 2 verstößt gegen § 14 Abs. 1 AEG; § 10 Abs. 1 EIBV. Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (RNI) ist eine 100%ige Tochter der DB Netz AG. Sie hat auf Grund der ihr obliegenden eisenbahnrechtlichen Pflichten eigene Nutzungsbedingungen zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Regelung hierzu in Ziffer 1.1. Absatz 2 der ABP genügt nicht den Anforderungen an die Transparenz und Eindeutigkeit der Nutzungsbedingungen im Hinblick auf die bestehenden Zugangsrechte, -möglichkeiten und -bedingungen. Nach der Formulierung in Satz 2 gelten für die Personenbahnhöfe der RNI die ABP der Bescheidadressatin „nach Maßgabe der

Bestimmungen für die Nutzung der Infrastruktur der Personenbahnhöfe" der RNI. Umfang und Reichweite der Verweisung bleiben unklar.

Hinzu kommt, dass es für die Erfüllung der sich aus § 10 Abs. 1 EIBV ergebenden Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Nutzungsbedingungen nicht ausreichen kann, auf Nutzungsbedingungen anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu verweisen. Dies gilt erst recht, soweit Nutzungsbedingungen anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach Maßgabe bestimmter Modifizierungen gelten sollen. Derartige Nutzungsbedingungen wären intransparent und widersprüchlich. Die Zugangsberechtigten müssten sich aus mehreren Dokumenten die geltenden Inhalte zusammen suchen und mögliche Widersprüche zuvor abgleichen. § 10 Abs. 1 EIBV verlangt daher grundsätzlich die Erstellung und Veröffentlichung „eigener" vollständiger Nutzungsbedingungen. Der in Ziffer 1.1 Absatz 2 enthaltene Hinweis ist geeignet, den Zugangsberechtigten unzutreffende Informationen über die Nutzungsbedingungen der RNI zu geben, da Nutzungsbedingungen in der genannten Form nicht rechtskonform wären.

Ein bloßer Hinweis in den ABP der Bescheidadressatin auf die Tatsache, dass auch die RNI näher benannte Personenbahnhöfe betreibt, und ggf. auf die Bezugsmöglichkeiten für die entsprechenden Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe der RNI wäre nicht zu beanstanden. Im übrigen ist Ziffer 1.1 Absatz 2 zu streichen.

b) Ziffer 1.4.2, Satz 1, 3 und 4 der ABP

Die Regelung in Ziffer 1.4.2, Satz 1, geht in ihrer Reichweite über Satz 3 und 4 hinaus. In Satz 3 und 4 sind allein Baumaßnahmen geregelt. Diese können die Nutzung der Infrastruktur faktisch einschränken oder sogar vorübergehend unmöglich machen, sie führen jedoch nicht zwangsläufig zu einer Änderung des vertraglich geschuldeten Leistungssolls. Ziffer 1.4.2, Satz 1, enthält demgegenüber – wie sich nicht zuletzt aus dem systematischen Zusammenhang mit Ziffer 1.4.1 ergibt – ein einseitiges Recht zur Vertragsänderung.

aa) Ziffer 1.4.2, Satz 1, räumt der Bescheidadressatin ein einseitiges Recht zur Veränderung des Leistungsumfangs ein. Die Regelung verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 AEG verpflichtet die Bescheidadressatin, die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihr angebotenen Leistungen in dem durch die EIBV bestimmten Umfang zu gewähren. Die Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur garantieren für die Eisenbahnverkehrsunternehmen und die weiteren Zugangsberechtigten subjektive Zugangsrechte. Damit dienen die gesetzlichen Regelungen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AEG).

Die Einzelheiten des Zugangs sind zwischen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen und den Zugangsberechtigten zu vereinbaren (§ 14 Abs. 6 AEG). Im Rahmen des Rechtsverhältnisses eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens mit den Zugangsberechtigten ist es der Bescheidadressatin nicht grundsätzlich verwehrt, unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Die Ausübung eines zuvor vereinbarten Rechts zur einseitigen Änderung einer vertraglich vereinbarten Leistung ist eine im allgemeinen Rechtsverkehr nicht per se unübliche unternehmerische Entscheidung (vgl. auch § 315 Abs. 1 BGB). Auch und gerade im „regulierten Markt" sind Rechte, die dem Infrastrukturbetreiber einseitig zugewiesen werden sollen, daraufhin zu überprüfen, ob sie die Zugangsberechtigten unangemessen benachteiligen. Wäre der Betreiber von Netzinfrastrukturen und Anbieter von Leistungen darin frei, sich im Rahmen der Zugangsgewährung und der Leistungserbringung einseitige Rechte einzuräumen und die Zugangsberechtigten dabei unangemessen zu benachteiligen, so bestünde die Gefahr, dass die gesetzlich verankerten Zugangsrechte Dritter faktisch ausgehöhlt und entwertet werden.

Ein Verstoß gegen die in § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV garantierten Zugangsrechte ist festzustellen, wenn zwar grundsätzlich Zugang zu der Eisenbahninfrastruktur gewährt wird, dieser jedoch auf Grund einseitiger, nicht näher eingeschränkter Entscheidungen des Infrastrukturbetreibers jederzeit vertraglich modifiziert oder eingeschränkt werden kann. Ziffer 1.4.2, Satz 1 der ABP regelt nach seinem Wortlaut eine allgemeine Befugnis zur Veränderung des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs.

Soweit in der Anhörung am 06.11.2006 durch die Bescheidadressatin vorgetragen wurde, die Regelung solle überwiegend der Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen dienen, geht der Wortlaut der Ziffer 1.4.2, Satz 1, darüber jedoch hinaus. Soll die Klausel nur regeln, dass die Verfügbarkeit der vertraglich geschuldeten Leistung vorübergehend eingeschränkt sein kann, wäre insoweit die Anordnung eines Rechts zur (dauerhaften) Änderung des vertraglichen Leistungssolls nicht erforderlich.

Ziffer 1.4.2, Satz 1 der ABP legt dem Zugangsberechtigten das Risiko auf, jederzeit mit einer einseitigen und ggf. unangekündigten Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungssolls der Bescheidadressatin rechnen zu müssen. Die Zugangsberechtigten müssen dieses Risiko - soweit möglich – kalkulatorisch bei ihren Verkehrsleistungen einpreisen. Ein gesetzlich gewährtes Zugangsrecht, das jederzeit einseitig durch den Zugang gewährenden Vertragspartner modifiziert oder eingeschränkt werden kann, ist in der Praxis erheblich entwertet. Eine entsprechende Regelung in Nutzungsbedingungen kann Zugangsinteressenten von der Wahrnehmung ihrer gesetzlich verankerten Rechte abschrecken und stört die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs.

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Dementsprechend ist ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV anzunehmen, wenn eine Regelung in Nutzungsbedingungen die gesetzlich verankerten Zugangsrechte so einzuschränken vermag, dass die Erreichung des gesetzgeberisch gewollten Zwecks, nämlich die Wahrnehmung der Zugangsrechte zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs, gefährdet ist.

Ziffer 1.4.2, Satz 1 der ABP ermöglicht es der Bescheidadressatin jederzeit, ihr vertraglich geschuldetes Leistungssoll zu ändern. Zwar ist die Bescheidadressatin nicht grundsätzlich daran gehindert, den Umfang der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der angebotenen Leistungen zu verändern. Dabei hat sie zunächst die eisenbahnrechtlichen Schranken, insbesondere aus § 11 AEG, zu beachten. Sie darf aber auch bei Beachtung der Schranken des § 11 AEG nicht ohne weiteres vertraglich vereinbarte Nutzungsvereinbarungen einseitig ändern. Stationsnutzungsvereinbarungen werden jeweils längstens für eine Netzfahrplanperiode geschlossen. Es ist der Bescheidadressatin daher regelmäßig zuzumuten, für die Dauer der Vereinbarung an dem jeweils vertraglich versprochenen Leistungsumfang festzuhalten. Zum jeweiligen Ablauf der Nutzungsvereinbarung kann sie – in den übrigen gesetzlichen Schranken – den von ihr angebotenen Leistungsumfang grundsätzlich modifizieren. Sie kann des weiteren bei Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages bereits mit den Zugangsberechtigten vereinbaren, dass und in welchem Umfang sich das vertragliche Leistungssoll während der Laufzeit ändern wird. Regelmäßig plant die Bescheidadressatin insbesondere Baumaßnahmen langfristig, häufig auch in Abstimmung mit Zugangsberechtigten. Sollte in Ausnahmefällen eine einseitige Leistungsänderung während der Laufzeit des Stationsnutzungsvertrags unvermeidbar sein, so muss die Bescheidadressatin wenigstens eine angemessene Vorankündigungsfrist einhalten.

Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs darf grundsätzlich nicht während der Geltungsdauer von Stationsnutzungsverträgen erfolgen. Ziffer 1.4.2, Satz 1 der ABP ist daher zu streichen oder so zu ändern, dass eine Änderung des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs mit einer Vorankündigung von nicht unter drei Monaten erfolgen kann, wenn es der Bescheidadressatin nicht möglich war, bei Abschluss des Stationsnutzungsvertrags die während der Laufzeit des Vertrags erfolgende Änderung des Leistungssolls abzusehen.

bb) Ziffer 1.4.2, Satz 3 und 4 der ABP enthalten Informationspflichten der Bescheidadressatin gegenüber den Zugangsberechtigten bei Baumaßnahmen. Die Regelungen verstoßen ebenfalls gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

Ziffer 1.4.2, Satz 3 und 4 differenzieren hinsichtlich der Frist zur Informationsüberlassung. Grundsätzlich soll die Bescheidadressatin „rechtzeitig", mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, informieren. Bei Baumaßnahmen, die den Betrieb der EVU beeinträchtigen und „weitere Maßnahmen seitens des EVU" erforderlich machen, soll das EVU – nach dem Wortlaut aber nicht die übrigen Zugangsberechtigten – mindestens drei Monate vor Beginn der Baumaßnahme informiert werden. Demnach gilt diese Dreimonatsfrist nicht, wenn der Betrieb der EVU beeinträchtigt wird, ohne dass die sog. weiteren Maßnahmen des EVU erforderlich sind.

Zu dieser Regelung ist zunächst anzumerken, dass ihre Anwendung in der Praxis auf die Schwierigkeit stoßen wird, dass die Bescheidadressatin häufig nicht wissen kann, ob bei Baumaßnahmen „weitere Maßnahmen seitens des EVU" erforderlich sein werden. Jedenfalls bleibt nach dem bloßen Wortlaut der Klausel auch unklar, welche Maßnahmen des EVU gemeint sind.

Darüber hinaus jedoch ist es eine unangemessene Benachteiligung der EVU, deren Betrieb durch Baumaßnahmen beeinträchtigt wird, wenn diese im Zweifel erst vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen informiert werden. Baumaßnahmen (zur Abgrenzung von Instandhaltungsmaßnahmen vgl. Ziffer 3.4.1) werden von der Bescheidadressatin in aller Regel langfristig geplant. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Bescheidadressatin für die Erweiterung und Erneuerung von Personenbahnhöfen regelmäßig öffentliche Fördermittel in Anspruch nimmt. Die Bescheidadressatin wird also regelmäßig mindestens drei Monate vor Beginn einer Baumaßnahme in der Lage sein, die EVU, deren Betrieb beeinträchtigt werden wird, zu informieren.

Für die EVU demgegenüber bedeutet es ein erhebliches kaufmännisches Risiko, jederzeit mit einer nur sehr kurzfristig angekündigten faktischen Beeinträchtigung der Zugangsrechte rechnen zu müssen. Vier Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme ist es für die EVU häufig nicht mehr möglich, auf diese Beeinträchtigung des Betriebs in einer Weise zu reagieren, dass sie ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AEG) gewährleisten können. Ein gesetzlich gewährtes Zugangsrecht, das jederzeit einseitig und mit nur kurzer Vorankündigung Vertragspartner faktisch eingeschränkt werden kann, ist in der Praxis erheblich entwertet. Eine entsprechende Regelung in Nutzungsbedingungen schreckt Zugangsinteressenten von der Wahrnehmung ihrer gesetzlich verankerten Rechte ab und dient solchermaßen nicht der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs.

Die Zugangsberechtigten, die nicht EVU sind, werden nach dem Wortlaut der Ziffer 1.4.2, Satz 3, gar nicht informiert. Auch hierin ist eine unangemessene Benachteiligung der Partner von Stationsnutzungsverträgen zu sehen.

Schließlich steht die Regelung der Ziffer 1.4.2, Satz 2 und 3, auch im Widerspruch zum Wortlaut der Regelung in Ziffer 3.4.2: Dort ist festgehalten, dass die Bescheidadressatin Baumaßnahmen, die den Betrieb der EVU beeinträchtigen, mit den EVU bzw. den Zugangsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme erörtern wird. Aus dem Zusammenspiel der Regelungen wird nicht klar, ob die Information gem. Ziffer 1.4.2 vor oder nach der Erörterung gem. Ziffer 3.4.2 stattfinden wird und wie sich dies auf die entsprechenden Fristen auswirkt.

c) Ziffer 1.7, Satz 1 und 2, der ABP

Ziffer 1.7, Satz 1, regelt die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Stationsnutzungsverträgen auf einen Dritten nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den jeweiligen Vertragspartner. Satz 2 gewährt das Recht, der Übertragung unter näher bezeichneten Voraussetzungen

zu widersprechen, allein der Bescheidadressatin. Die Regelungen in Satz 1 und 2 verstoßen gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

Der Ausschluss eines Widerspruchsrechts nach Ziffer 1 7, Satz 2, benachteiligt die Zugangsberechtigten unangemessen. Die Regelung legt ihnen das Risiko auf, eine Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten auch dann hinnehmen zu müssen, wenn durch die Übertragung auf einen Dritten die Ausübung wesentlicher Rechte aus dem Stationsnutzungsvertrag gefährdet oder unmöglich gemacht wird. Hierdurch wird das gesetzlich gewährte Zugangsrecht in der Praxis erheblich entwertet. Eine entsprechende Regelung in Nutzungsbedingungen schreckt Zugangsinteressenten von der Wahrnehmung ihrer gesetzlich verankerten Rechte ab und dient solchermaßen nicht der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs.

Darüber hinaus ist es der Bescheidadressatin aus Rechtsgründen nicht möglich, sich den ihr gesetzlich auferlegten Pflichten, Zugang zu der von ihr betriebenen Infrastruktur und die Erbringung der entsprechenden Leistungen zu gewähren, dadurch zu entziehen, indem sie derartige im Stationsnutzungsvertrag niedergelegte Pflichten auf einen Dritten überträgt. Ein derartiger Dritter, der auf Grund einer Übertragung vertraglicher Pflichten Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV erbringt, ist kein Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des §§ 2 Abs. 1 und 3; 3 Abs. 1 Nr. 2; 14 Abs. 1 AEG. Die Zugangsberechtigten wären daher nicht in der Lage, ihre gesetzlich verankerten Zugangsrechte gegenüber diesem Dritten auf der Grundlage der eisenbahnrechtlichen Vorschriften geltend zu machen. Es wäre zumindest zweifelhaft, ob die Bundesnetzagentur die Zugangsrechte gegenüber einem solchen Dritten auf der Grundlage der §§ 14b ff AEG durchsetzen könnte. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen könnte sich daher durch Übertragung von Pflichten zur Erbringung von Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG und des § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV seinen gesetzlichen Pflichten entziehen.

Ziffer 1.7, Satz 1 und 2, der ABP verstoßen, soweit Rechte und Pflichten betroffen sind, ohne die eine Nutzung der Infrastruktur der Bescheidadressatin nicht vollumfänglich möglich wäre („betriebsnotwendige Leistungen"), gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i V m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV. Denkbar wäre allenfalls, vertragliche Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, die über das durch § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG und § 3 Abs. 1 Satz 1EIBV garantierte Maß hinaus übernommen wurden und deren Erfüllung hinweggedacht werden kann, ohne dass eine Nutzung der Personenbahnhöfe unmöglich würde.

Ziffer 1.7, Satz 1 und 2 der ABP ist zu streichen oder entsprechend zu ändern.

d) Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 2 der ABP

Ziffer 3.3.2 legt den Zugangsberechtigten die Verpflichtung auf, die Bescheidadressatin rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges über bestimmte Tatsachen zu informieren. Im ersten und zweiten Spiegelstrich erfasst die Klausel Informationen, die für einzelne Zugfahrten eine Bedeutung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs besitzen. Es erscheint auch sachgerecht, die Übermittlung derartiger Informationen an einen Zeitpunkt „rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges" zu knüpfen.

Im dritten Spiegelstrich legt die Bescheidadressatin den Zugangsberechtigten Informationspflichten auf, die nicht mit der Sicherheit und Leichtigkeit einer einzelnen Zugfahrt im Zusammenhang stehen, sondern denen eine Relevanz für die Vorbereitung von Baumaßnahmen oder für die Bepreisung der Nutzung der Personenbahnhöfe zukommen soll. Vor diesem Hintergrund ergibt bereits die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Informationspflicht („rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges") keinen rechten Sinn.

Ziffer 3.3.2, 3 Spiegelstrich, Satz 2, verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV, soweit in der Regelung die Überlassung folgender Daten enthalten ist:

> „bei unterirdischen Personenverkehrsanlagen auf Grund von Sicherheitsauflagen des Eisenbahn-Bundesamtes auch die Aussteigerzahl je planmäßig haltendem Zug (mit Angabe der Bahnsteigkante) und die Gesamtbesetzung der planmäßig haltenden Züge".

Die Regelung beruft sich zu Unrecht auf Sicherheitsauflagen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Das EBA prüft und überwacht, dass die Infrastrukturanlagen den Anforderungen des § 2 Abs. 1 EBO genügen. Maßgeblich für die Bemessung der Bahnsteiganlagen und ihrer Zugänge ist die Intensität ihrer Nutzung, wobei die Personenzahl eine wesentliche Rolle spielt. Für die Ermittlung der hierfür maßgeblichen Personenhöchstzahl lässt der eingeführte „EBA-Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen" drei Verfahren zu:

1. Zählungen bzw. für Neuanlagen abgesicherte Prognosen,
2. Vollbesetzte Züge plus prozentualer Zuschlag für wartende Personen,
3. Personenzahl in Relation zur Bahnsteigfläche.

Das EBA hat nach Prüfung und Abstimmung mit der Bescheidadressatin folgendem Verfahren zugestimmt:

> „Alle (nach dem Reisenden-Erfassungs-System der DB AG ermittelten) Personen, die in den 15 verkehrsstärksten Minuten an einer Personenverkehrsanlage aus allen Zügen aussteigen, welche in den 15 Minuten planmäßig an dieser Station halten. Zuzüglich die Belegung des höchstbesetzten Zuges in Fahrtrichtung "A", sowie zuzüglich des höchstbesetzten Zuges in Fahrtrichtung "B" (also der Gegenrichtung)".

Gemäß den Anforderungen des EBA muss die Bescheidadressatin sicherstellen, dass zum sicheren Funktionieren der Anlage im Brandfalle diese Zahl nicht wesentlich überschritten wird. Bei Überschreitung, z.B. durch Sonderveranstaltungen, muss das EIU entsprechende (in der Regel betriebliche) Vorkehrungen treffen; bei dauerhafter wesentlicher Überschreitung der der Bemessung zugrunde liegenden Personenzahlen sind neue Berechnungen und ggf. Maßnahmen erforderlich, die das EBA ggf. prüft.

Die Regelung in Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 2, beinhaltet eine unangemessene Benachteiligung der Zugangsberechtigten, weil die Bescheidadressatin ihr nach § 4 Abs. 1 AEG i.V.m. § 2 Abs. 1 EBO obliegende Sicherheitspflichten auf die Zugangsberechtigten teilweise abwälzen will. Mit dem EBA hat die Bescheidadressatin abgestimmt, dass die für die Brandschutzanforderungen maßgeblichen Personenzahlen nach dem Reisenden-Erfassungs-System der DB AG ermittelt werden. Dies ist ein System, welches bei EVU, die nicht der DB AG angehören, nicht verwendet wird. Das Reisenden-Erfassungs-System der DB AG ist ein Verfahren, mit dem die EVU der DB AG in jedem ihrer Züge bis zu 20 Mal pro Jahr die Fahrgäste zählen sowie teilweise auch über die Akzeptanz des Zugangebots, die Art der genutzten Fahrscheine, die demographische Struktur sowie über die Wünsche und Meinungen befragen.

Bei den nicht DB-angehörigen EVU und sonstigen Zugangsberechtigten werden teilweise statistische Angaben oder qualifizierte Schätzungen zu den Reisendenzahlen pro Tag und Bahnhof vorliegen. Im Bereich des SPNV haben die EVU derartige Zahlen häufig auf Grund des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrags zu ermitteln. Darüber hinaus verpflichtet auch die – hier nach gründlicher Abwägung nicht beanstandete – Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 1, die Zugangsberechtigten zur Übermittlung dieser Daten an die Bescheidadressatin.

Die Regelung in Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 2, geht aber über die Daten zu Personenzahlen, deren Vorhandensein nach dem Vorgesagten unterstellt werden kann, hinaus. Wenn die Bescheidadressatin im Einzelfall unter Berufung auf Sicherheitsauflagen des EBA Personenzahlen von den Zugangsberechtigten abfragen wird, wird sie die Anzahl der Personen, die in den 15 verkehrsstärksten Minuten an einer Station aussteigen, erfragen müssen. Die 15 verkehrsstärks-

ten Minuten können an den einzelnen Stationen einer Zuglinie voneinander abweichen. Die Zugangsberechtigten würden dann, obgleich sie bereits auf der Grundlage der Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 1, Personenzahlen ermitteln, für einen bestimmten Zeitraum noch einmal gesondert Personenzahlen ermitteln müssen. Dies erfordert auf Seiten der Zugangsberechtigten insgesamt einen höheren Aufwand und damit auch höhere Kosten als eine Zählung am Bahnsteig – sei es durch Mitarbeiter oder automatisiert – Aufwand für die Bescheidadressatin erfordern würde.

Die Bescheidadressatin hat dem EBA ein Verfahren vorgeschlagen, von dem sie wusste, dass es bei den konzernangehörigen EVU bereits angewendet wird. Sie hat sodann entschieden, die ihr nach § 4 Abs. 1 AEG i V m. § 2 Abs. 1 EBO obliegende Pflicht zur Ermittlung von Personenzahlen auf sämtliche EVU und Zugangsberechtigte abzuwälzen. Sie hat dabei gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass bei den konzerneigenen EVU die erforderlichen Daten voraussichtlich bereits vorhanden sein werden, wogegen bei den nicht konzernangehörigen EVU und Zugangsberechtigten Aufwand und Kosten entstehen werden.

Die Regelung in Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 2, verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV, soweit in der Regelung die Überlassung folgender Daten enthalten ist:

> „bei unterirdischen Personenverkehrsanlagen auf Grund von Sicherheitsauflagen des Eisenbahn-Bundesamtes auch die Aussteigerzahl je planmäßig haltendem Zug (mit Angabe der Bahnsteigkante) und die Gesamtbesetzung der planmäßig haltenden Züge".

Sie ist insoweit zu streichen. Die Bescheidadressatin kann den Sicherheitsauflagen des EBA genügen, wenn sie die erforderlichen Personenzahlen selbst ermittelt. Alternativ ist die Klausel insoweit zu ändern, dass die Bescheidadressatin den Zugangsberechtigten auf Anforderung die für die Ermittlung der Aussteigerzahlen und der Gesamtbesetzung der planmäßig haltenden Zügen entstehenden Aufwendungen ersetzen wird, wenn diese Daten zur Vorbereitung von Baumaßnahmen benötigt werden und nicht bereits nach Ziffer 3.3.2, 3. Spiegelstrich, Satz 1, ermittelt wurden.

e) Ziffer 3.3.3 a), Satz 1, der ABP

Ziffer 3.3 3 a) gewährt der Bescheidadressatin das ausschließliche Recht, in den Personenbahnhöfen die Reisenden über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge der Zugangsberechtigten zu informieren. Sie enthält damit den Zugangsberechtigten das Recht vor, an Personenbahnhöfen, an denen die Bescheidadressatin über die aktuelle Zug- und Betriebslage *nicht* informiert, derartige Informationen selbst zu geben. Die Regelung verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

Nach dem derzeitigen Stationspreis- und Ausstattungssystem der Bescheidadressatin, wie es sich aus Anlage 1 und 2 der ABP ergibt, hält die Bescheidadressatin nicht an jedem der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe eigene Servicemitarbeiter oder technische Vorrichtungen zur Fahrgastinformation (optische Anzeigen, Lautsprecher) vor. Für die Personenbahnhöfe der Kategorien 4 – 6 ist eine Information der Reisenden über die aktuelle Zug- und Betriebslage nicht Bestandteil des versprochenen Leistungssolls.

Tatsächlich sind derzeit auch an vielen Bahnhöfen der Kategorien 4 – 6 zumindest Lautsprecher vorhanden, wobei die Frage offen bleiben kann, ob dort regelmäßig über die Zug- und Betriebslage informiert wird. Da die tatsächliche Ausstattung der Personenbahnhöfe erheblich von dem vertraglich versprochenen Ausstattungssoll abweicht, kann jedenfalls für die Frage, wer das Recht (und ggf. die Pflicht) besitzt, an den Personenbahnhöfen die Reisenden zu informieren, nicht zuverlässig nach Personenbahnhöfen verschiedener Kategorien differenziert werden.

Das Recht auf Zugang zu Personenbahnhöfen nach § 14 Abs 1 Satz 1 AEG i V m. § 3 Abs 1 Satz 1 EIBV beinhaltet die Information der an den Personenbahnhöfen ein- und aussteigenden Fahrgäste der EVU über die aktuelle Zug- und Betriebslage, d h. insbesondere über Störungen, Verspätungen und über mögliche Anschlussverbindungen Es ist ein systembedingter Vorteil schienengebundener Verkehrsmittel, die Reisenden an den Stationen vergleichsweise zuverlässig über Störungen und Abweichungen vom regelmäßigen Fahrplan informieren zu können. Derartige Informationen an möglichst vielen Personenbahnhöfen zu erbringen, würde zu einer Verwirklichung der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG, ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schien zu gewährleisten, beitragen. Das Zugangsrecht würde erheblich entwertet, wenn den Zugangsberechtigten die Möglichkeit vorenthalten würde, an Personenbahnhöfen, an denen die Bescheidadressatin nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage informiert, dies in geeigneter Form selbst zu tun. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Bescheidadressatin ein anzuerkennendes Interesse besitzt, das in den von ihr betriebenen Stationen die Informationen für die Reisenden über die aktuelle Betriebslage in koordinierter Weise erfolgt. Dies kann durch eine ausschließliche Information auf Seiten der Infrastrukturbetreiberin gewährleistet sein. Es bedeutet jedoch eine unangemessene Benachteiligung und eine Verkürzung der gesetzlich verankerten Rechte der Zugangsberechtigten, diesen eine eigene Information dort zu verwehren, wo die Bescheidadressatin nicht informiert.

Ziffer 3.3.3 a) der ABP ermöglicht es der Bescheidadressatin, den EVU an Personenbahnhöfen, an denen sie selbst nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage informiert, sogar eine Information durch das Personal haltender Züge zu untersagen. Wenn man § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs 1 Satz 1 EIBV nicht die Pflicht des Betreibers von Personenbahnhöfen entnehmen will, an sämtlichen Stationen die Fahrgäste über aktuelle Störungen, Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan sowie über Anschlussverbindungen zu informieren, so muss man ihm zumindest das Recht der Zugangsberechtigten entnehmen, an Stationen, an denen derartige Informationen durch die Bescheidadressatin nicht geleistet werden, selbst zu informieren. Dies ist vom Recht auf Zugang zu der Eisenbahninfrastruktur der Bescheidadressatin mit umfasst.

Ziffer 3.3.3 a) ist so zu ändern, dass den Zugangsberechtigten an den Personenbahnhöfen, an denen die Bescheidadressatin tatsächlich nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage informiert, das Recht gewährt wird, durch eigenes Personal am Bahnsteig über die aktuelle Zug- und Betriebslage der eigenen Züge zu informieren. Es wird darüber hinaus angeregt, dass die Bescheidadressatin prüft, ob sie an den fraglichen Personenbahnhöfen den Zugangsberechtigten das Recht einräumt, optische und/oder akustische Fahrgastinformationsmedien zu installieren und in der Folge zu nutzen.

f) Ziffer 3.3.4 der ABP

Ziffer 3.3.4 gewährt der Bescheidadressatin das ausschließliche Recht, in den Personenbahnhöfen sog. „personenbediente Serviceleistungen" gegenüber den Reisenden zu erbringen. Sie enthält den Zugangsberechtigten das Recht vor, an Personenbahnhöfen, an denen die Bescheidadressatin personenbediente Serviceleistungen *nicht* erbringt, derartige Serviceleistungen gegenüber den Reisenden selbst zu erbringen. Die Regelung verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

Nach dem derzeitigen Stationspreis- und Ausstattungssystem der Bescheidadressatin, wie es sich aus Anlage 1 und 2 der ABP ergibt, hält die Bescheidadressatin nicht an jedem der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe eigene Servicemitarbeiter vor. Für die Personenbahnhöfe der Kategorien 3 – 6 ist das Vorhandensein von Servicemitarbeitern nicht Bestandteil des versprochenen Leistungssolls.

Die Servicemitarbeiter der Bescheidadressatin erbringen unterschiedliche Dienstleistungen für die Reisenden. Darunter fallen Leistungen, die typischer Weise von dem Stationsbetreiber zu erbringen sind (z.B. fahrplanbezogene Auskünfte, vgl. § 3 Abs 3 EIBV) Unter den in Anlage 1 der ABP aufgeführten Leistungen sind aber auch solche genannt, die zunächst in den Aufga-

benbereich der Zugangsberechtigten fallen (z.B Ausstellen von Verspätungsbescheinigungen, Ein- und Ausstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Reisende). Es ist kein Grund ersichtlich, warum das Personal der Zugangsberechtigten nicht an den Bahnsteigen, an denen ihre Züge halten, derartige Leistungen erbringen dürfen, insbesondere soweit Servicemitarbeiter der Bescheidadressatin an diesem Bahnhof die entsprechenden Leistungen nicht erbringen.

Informationen der DB AG zufolge stehen DB-Mitarbeiter an ca. 250 von insgesamt über 5.400 Bahnhöfen zur Verfügung, um mobilitätseingeschränkte Reisenden beim Ein- und Aussteigen zu unterstützen. Die von der DB AG angebotenen „Services für mobilitätseingeschränkte Reisende" (dargestellt in einer 117 Seiten umfassenden, im Internet unter der Adresse http://www.db.de/site/bahn/de/reisen/service/handicap/handicap.html abrufbaren Broschüre) umfassen eine Vielzahl von Serviceangeboten der DB AG. Die DB AG bietet für diese Reisendengruppe ein Gesamtpaket von Dienstleistungen an, von der Reiseplanung, über die Bestellung von Fahrscheinen und Sitzplatzreservierungen für DB-Züge bis zum Aufenthalt in DB-Lounges in den Bahnhöfen. Es handelt sich um ein gemeinsames Serviceangebot der DB-Verkehrsunternehmen und der Bescheidadressatin. Die „Services für mobilitätseingeschränkte Reisende" sind auch ein wichtiges Werbe- und Marketinginstrument für eine zahlenmäßig immer größer werdende Reisendengruppe. Indem die Bescheidadressatin alle Zugangsberechtigten und damit auch die nicht konzernangehörigen EVU in Ziffer 3.3.4 von dem vertraglichen Recht ausschließt, an den Bahnsteigen Serviceleistungen für mobilitätseingeschränkte Reisende zu erbringen, wirkt sich dies nicht nur zu Lasten der mobilitätseingeschränkten Reisenden aus, die Bescheidadressatin schafft auch ein nicht unerhebliches Diskriminierungspotenzial. Die Regelung vermag sich einseitig zu Lasten der nicht konzernangehörigen EVU auswirken, weil die Bescheidadressatin die Serviceleistungen für mobilitätseingeschränkte Reisende ausschließlich in einem mit den DB-Verkehrsunternehmen gemeinsam angebotenen Programm anbietet.

Soweit die Bescheidadressatin in der Anhörung dargelegt hat, sie ermögliche es den EVU zum Teil in der Praxis, Ein- und Ausstiegshilfen für Reisende am Bahnsteig anzubieten, beseitigt dies nicht das in Ziffer 3.3.4 angelegte Diskriminierungspotenzial.

Das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Personenbahnhöfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV beinhaltet die Erbringung personenbedienter Serviceleistungen für die am Bahnsteig ein- und aussteigenden Fahrgäste der EVU. Das Zugangsrecht würde erheblich entwertet, wenn den Zugangsberechtigten die Möglichkeit vorenthalten würde, an Bahnsteigen, an denen die Bescheidadressatin personenbediente Serviceleistungen nicht erbringt, dies in geeigneter Form selbst zu tun. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Bescheidadressatin ein anzuerkennendes Interesse besitzt, dass in den von ihr betriebenen Stationen personenbediente Serviceleistungen in koordinierter Weise erbracht werden. Dies kann durch eine ausschließliche Leistungserbringung auf Seiten der Infrastrukturbetreiberin gewährleistet sein. Es bedeutet jedoch eine unangemessene Benachteiligung und eine Verkürzung der gesetzlich verankerten Rechte der Zugangsberechtigten, diesen eine eigene Leistungserbringung dort zu verwehren, wo die Bescheidadressatin sie nicht anbietet.

Ziffer 3.3.4 ist so zu ändern, dass den Zugangsberechtigten das Recht gewährt wird, durch eigenes Personal am Bahnsteig personenbediente Serviceleistungen (Ausstellung von Verspätungsbescheinigungen, Ein- und Ausstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Reisende, sonstige Hilfestellungen für Reisende) zu erbringen, soweit die Bescheidadressatin am betreffenden Personenbahnhof die Serviceleistungen *nicht* erbringt. Es wird darüber hinaus angeregt, in Ziffer 3.3.4 eine Begriffsbestimmung der „personenbedienten Serviceleistungen" einzufügen, ggf. kann auf Anlage 1 der ABP verwiesen werden.

g) Ziffer 3.4.3 der ABP

Ziffer 3.4 der ABP enthält Regelungen zu Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen. Dabei schränkt Ziffer 3.4.1 das Recht der Bescheidadressatin auf die Durchführung „notwendiger" Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ein. Gemäß Ziffer 3.4.2 sind planbare Bau- und Instandhaltungs-

maßnahmen, die die Stationsnutzung beeinträchtigen, mit den Zugangsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erörtern

Ziffer 3.4.3, Satz 1, schließt Schadensersatzansprüche der Zugangsberechtigten wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen aus. Die Regelung verstößt in dieser Ausgestaltung gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

Nach seinem nicht näher eingeschränkten Wortlaut gilt der Ausschluss der Schadensersatzansprüche auch, wenn die Bescheidadressatin die von ihr selbst aufgestellten formellen und materiellen Voraussetzungen der Ziffern 1.4.2, Satz 3 und 4, 3.4.1 und 3.4.2 nicht eingehalten hat. Hierin liegt eine unangemessene Benachteiligung der Zugangsberechtigten. Für die Wahrnehmung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV gesetzlich verankerten Zugangsrechte ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Zugangsinteressierten im vorhinein absehen können, welche Rechte sie besitzen, wenn Betriebsbeeinträchtigungen eintreten, die durch den Infrastrukturbetreiber veranlasst werden. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Zugangsberechtigten enthalten die Ziffern 1.4.2, Satz 3 und 4, 3.4.1 und 3.4.2 formelle und materielle Voraussetzungen für die Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen durch die Bescheidadressatin. Könnte die Bescheidadressatin ihre Schadensersatzpflichten ausschließen, auch wenn sie die o.a. Voraussetzungen nicht einhält, so werden die Rechte der Zugangsberechtigten wieder entwertet.

Ziffer 3.4.3, Satz 1, ist so zu ändern, dass der Ausschluss der Verpflichtung zum Schadensersatz nur für Betriebsbeeinträchtigungen auf Grund von Bau-/Instandhaltungsmaßnahmen gilt, die gemäß Ziffer 1.4.2, Satz 3 und 4, 3.4.1 und 3.4.2 durchgeführt werden. Die Haftungsregel ist so zu fassen, dass der Bescheidadressatin die Beweislast für die Einhaltung der Voraussetzungen der Ziffern 1.4.2, Satz 3 und 4, 3.4.1 und 3.4.2 obliegt.

h) Ziffer 4.1.3 der ABP

Gemäß Ziffer 4.1.3 muss das EVU bzw. der Zugangsberechtigte die Bescheidadressatin unverzüglich über erhebliche Störungen und Verspätungen im Zuglauf,

> „die im Verantwortungsbereich der EVU/ZB ihre Ursache haben,"

informieren.

In der Anhörung hat die Bescheidadressatin dargelegt, dass sie mit dieser Regelung - abweichend vom Wortlaut – eine Informationspflicht auferlegen will, die bei allen erheblichen Störungen und Verspätungen im Zuglauf eingreift, die ihre Ursachen nicht im Verantwortungsbereich der Bescheidadressatin selbst haben.

Wenn die Bescheidadressatin für den Fall erheblicher Störungen und Verspätungen im Zuglauf den Zugangsberechtigten Informationspflichten auferlegt, erscheint es sinnwidrig, nur diejenigen Störungen zu erfassen, deren Ursache im Verantwortungsbereich der Zugangsberechtigten liegt. Für die Betriebsabwicklung der Bescheidadressatin ist im Falle erheblicher Störungen und Verspätungen im Zuglauf die entsprechende Information stets wichtig, unabhängig davon, ob deren Ursache im Verantwortungsbereich des jeweiligen Zugangsberechtigten, im Verantwortungsbereich eines anderen EVU (z.B. defekte Fahrzeuge) oder im Verantwortungsbereich des Betreibers der Schienenwege liegt.

Wird die Informationspflicht auf erhebliche Störungen und Verspätungen im Zuglauf beschränkt, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des jeweiligen Zugangsberechtigten haben, so liegt eine Ungleichbehandlung vor gegenüber Zugangsberechtigten, deren Züge eine erhebliche Störung oder Verspätung im Zuglauf haben, deren Ursache im Verantwortungsbereich eines anderen EVU oder des Betreibers der Schienenwege liegen. Ein sachlicher Grund für diese

Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich, da die Information in jedem Falle für die Bescheidadressatin gleich wichtig ist.

Ziffer 4 1 3 ist daher so zu ändern, dass das EVU bzw. der Zugangsberechtigte die Bescheidadressatin unverzüglich über erhebliche Störungen und Verspätungen im Zuglauf informiert, die ihre Ursachen nicht im Verantwortungsbereich der Bescheidadressatin haben.

Die Bundesnetzagentur weist ergänzend darauf hin, dass sie Zweifel hat, ob die Auferlegung einer entsprechenden Informationspflicht zu Lasten der Zugangsberechtigten grundsätzlich gerechtfertigt ist. Es steht zu vermuten, dass die Bescheidadressatin als Betreiberin von Personenbahnhöfen mit den jeweiligen Betreibern der Schienenwege, an denen diese Personenbahnhöfe liegen, vertragliche Vereinbarungen über die Betriebsabwicklung getroffen hat Da die Halte an den Personenbahnhöfen von den Betreibern der Schienenwege im Rahmen der Trassenzuweisung geplant werden und da die Betreiber der Schienenwege über sämtliche Störungen und Verspätungen informiert sind, liegt es zumindest nahe, wenn die Bescheidadressatin sich gegenüber den Betreibern der Schienenwege ein vertragliches Recht eingeräumt hat, über erhebliche Störungen und Verspätungen im Zuglauf, unverzüglich informiert zu werden. Die Bundesnetzagentur wird die tatsächlichen Auswirkungen der Regelung in Ziffer 4.1.3 zunächst weiter beobachten und ggf weitere Untersuchungen zu dem Rechtsverhältnis zwischen der Bescheidadressatin und den Betreibern der Schienenwege vornehmen. Von einem weitergehenden Widerspruch zu Ziffer 4.1.3 wird daher zunächst abgesehen

i) Ziffer 4.2 der ABP

Ziffer 4.2 ist in sich widersprüchlich. Gemäß Satz 1 und 2 gehen Abweichungen von den vereinbarten Halten aus Gründen, die außerhalb des Leistungsbereiches der Bescheidadressatin liegen, zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall jeweils davon beeinträchtigten Vertragspartners. Sie berechtigen nicht zur Verweigerung der vertraglichen Rechte und Pflichten. Gemäß Satz 3 und 4 gilt für vertraglich vereinbarte Zughalte zwar ebenfalls, dass eine Verweigerung der vertraglichen Pflicht zur Entgeltzahlung nicht möglich ist – dies wird jedoch eingeschränkt: wenn der Nichtinanspruchnahme des vertraglich vereinbarten Zughalts eine „objektive Unmöglichkeit" zugrunde liegt, soll der Zugangsberechtigte zur Verweigerung der Entgeltzahlung berechtigt sein.

Ziffer 4.2 kann beispielsweise für den Fall, dass der Betreiber der Schienenwege auf Grund von Baumaßnahmen einen Schienenwegsabschnitt vorübergehend sperrt und aus diesem Grund an Personenbahnhöfen vertraglich vereinbarte Halte ausfallen, zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. Insgesamt bleibt für die Zugangsberechtigten unklar, wann von einer „objektiven Unmöglichkeit" auszugehen ist.

Intransparente und in sich widersprüchliche Regelungen in Nutzungsbedingungen bergen ein erhebliches Diskriminierungspotenzial. Sie verstoßen gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV Die Nutzungsbedingungen müssen jedenfalls so transparent formuliert sein, dass alle Zugangsberechtigten über die gleiche Möglichkeit verfügen, aus ihnen die Voraussetzungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen herauszulesen.

Ziffer 4.2 ist so zu ändern, dass die Zugangsberechtigten ihre Rechte und Pflichten bei Abweichungen von den vereinbarten Halten eindeutig und widerspruchsfrei erkennen können. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Abweichungen von den vereinbarten Halten aus Gründen, die im Leistungsbereich der Bescheidadressatin liegen, dürfen nicht zu Lasten und Gefahr der jeweiligen Vertragspartner gehen;
- Abweichungen von den vereinbarten Halten aus Gründen, die nicht im Leistungsbereich der Bescheidadressatin liegen, können zu Lasten und Gefahr der jeweiligen Vertragspartner gehen;

- Abweichungen von den vereinbarten Halten aus Gründen, die im Leistungsbereich des jeweiligen Zugangsberechtigten liegen, sollten zu seinen Lasten und Gefahr gehen.

j) Ziffer 5.2 der ABP

In Ziffer 5.2 wird eine Kostenerstattungspflicht durch die Zugangsberechtigten gegenüber der Bescheidadressatin festgelegt, wenn die Zugangsberechtigten Umweltschäden verursacht haben und die Bescheidadressatin als Zustandsstörerin zur Beseitigung herangezogen worden ist. Diese Regelung greift nach ihrem Wortlaut auch, wenn die Bescheidadressatin sowohl als Zustandsstörerin als auch als (weitere) Handlungsstörerin hätte herangezogen werden können. Dies ist dann möglich, wenn sich ihre Störerstellung nicht nur an ihr Eigentum an dem Personenbahnhof knüpft, sondern insbesondere auch an ein pflichtwidriges Unterlassen einer Handlung, welches mit zur Entstehung der Störung beigetragen hat. Eine derartige einseitige Begünstigung der Bescheidadressatin ist jedoch durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigen.

Die Regelung verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV. Sie ist zu streichen oder so zu ändern, dass sie nicht eingreift, wenn die Bescheidadressatin nicht nur Zustands-, sondern auch Handlungsstörerin im Zusammenhang mit den Umweltschäden war. In diesen Fällen greifen stattdessen die allgemeinen gesetzlichen Regeln.

k) Ziffer 7.1.5, Satz 1, der ABP

Ziffer 7.1.5 ist überschrieben mit: „Anreiz zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit". Satz 1 der Klausel regelt, dass die Bescheidadressatin den Zugangsberechtigten einen Nachlass in Höhe von 50% des Stationspreises gewährt, wenn das Zugpersonal einen Gesamtausfall der Bahnsteigbeleuchtung gemäß Ziffer 4.3 unverzüglich gemeldet hat. Die Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe der Bescheidadressatin verstoßen insoweit gegen § 24 Abs 1 EIBV und gegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 EIBV

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 EIBV sind in den Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe Vertragsstrafen bei von den Vertragspartnern zu vertretenden Betriebsstörungen aufzunehmen. In den ABP fehlen Regelungen zu derartigen Vertragsstrafen. Sie sind als Bestandteil der Entgeltgrundsätze, d h. der Regelungen zu leistungsabhängigen Entgeltregelungen, darzulegen

Nach § 24 Abs. 1 EIBV haben die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ihre Entgelte so zu gestalten, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile beiden Vertragspartnern Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen bieten. Die Bescheidadressatin regelt in Ziffer 7.1.5 kein Anreizsystem, das den Anforderungen des § 24 Abs. 1 EIBV genügt. Sie gewährt lediglich für einen bestimmten Einzelfall einen Entgeltnachlass, der nicht an das Auftreten einer Störung allein, sondern an die Erfüllung einer vertraglichen Nebenpflicht durch die Zugangsberechtigten geknüpft wird.

§ 24 Abs. 1 EIBV fordert die Integration eines Anreizsystems in die Entgeltgrundsätze des EIU. Dieses Anreizsystem muss tatsächlich geeignet sein, zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen beizutragen. Ein Anreizsystem im Sinne des § 24 Abs. 1 EIBV darf nicht auf Anreize auf Seiten der Zugangsberechtigten beschränkt sein, sondern muss auch Anreize auf Seiten des EIU beinhalten. Ein Anreiz für das EIU, Störungen zu verringern und die Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung zu erhöhen, ist gegeben, wenn Störungen, die im Verantwortungsbereich des EIU liegen, zu Mindereinnahmen führen. Die Bescheidadressatin muss daher ein Anreizsystem implementieren, das bei den Störungen anzuwenden ist, die bei der Nutzung der Personenbahnhöfe und bei der Erbringung der hiermit verbundenen Leistungen entstehen können und die im Verantwortungsbereich der Bescheidadressatin liegen

Dabei ist für die Annahme einer Störung im Sinne des § 24 Abs. 1 EIBV zu unterscheiden: Eine unzureichende, das vertraglich versprochene Leistungssoll unterschreitende Leerung der Abfallbehälter beispielsweise ist keine Störung des Personenbahnhofs. Die Schwelle zur Störung ist überschritten, sobald eine Nutzung des Personenbahnhofs nicht mehr möglich, unsicher oder aber erheblich erschwert ist. Die Nutzung des Personenbahnhofs besteht im wesentlichen aus dem Halten und dem Abfahren von Zügen sowie dem Ein-, Aus- und Umsteigen der Fahrgäste. In diesen Bereichen können insbesondere folgende Störungen im Verantwortungsbereich der Bescheidadressatin entstehen:

- Ausfall der Beleuchtung der Bahnsteige und der Zuwegungen zu den Bahnsteigen (auch Teilausfall)
- Unzureichende Befestigung der Bahnsteige und der Zuwegungen (Verletzungsgefahren), Absackungen der Bahnsteigoberflächen
- Gefährliche Glättebildung, nicht geräumter Schneefall (soweit er ein Ein- und Aussteigen unmöglich oder unsicher macht oder erheblich erschwert)
- Fehlende, falsche, unvollständige oder nicht lesbare Fahrplanaushänge
- Fehlende, falsche oder unzureichende Fahrgastinformation (soweit vertraglich geschuldet): Zugzielanzeiger, akustische Informationen
- Fehlendes Stationsschild

Die Regelung in Ziffer 7.1.5, Satz 1, der ABP bietet der Bescheidadressatin keinen realistischen Anreiz, die von ihr erbrachten Leistungen zu verbessern und Störungen zu verringern. Der in der Regelung erfasste Sonderfall einer Störung, nämlich der Gesamtausfall der Bahnsteigbeleuchtung, scheint willkürlich herausgegriffen. Ein tatsächlicher Anwendungsfall des in Ziffer 7.1.5, Satz 1, beschriebenen Minderungsfalls ist nach eigenen Angaben der Bescheidadressatin bislang nicht vorgekommen. Er dürfte auch nur in allenfalls sehr wenigen Fällen möglich sein. Die oben beschriebenen Störungsfälle kommen hingegen nach Angaben der Zugangsberechtigten häufig vor.

Ziffer 7.1.5, Satz 1, ist so zu ändern, dass

- Vertragsstrafen bei von den Vertragspartnern zu vertretenden Betriebsstörungen aufgenommen werden,
- zumindest die o.a. Störungen in ein Anreizsystem gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EIBV aufgenommen werden. Für die Störungen sind jeweils angemessene Leistungsanreize zu setzen. Bei einer möglichen Differenzierung der Leistungsanreize ist angemessen zu berücksichtigen, inwieweit Störungen die erforderlichen Informationen der Reisenden beeinträchtigen (Fahrplanaushänge, Fahrgastinformationen, Stationsschilder) und inwieweit Störungen die Nutzung des Bahnhofs insgesamt unmöglich oder unsicher machen (Ausfall der Beleuchtung, unzureichende Befestigung des Bahnsteigs oder der Zuwegung, Glättebildung und nicht geräumter Schneefall).

Sollte die Bescheidadressatin tatsächlich nicht in der Lage sein, binnen der in Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Frist die erforderlichen Änderungen der Ziffer 7.1.5, Satz 1, vorzunehmen, weil ihr die Entwicklung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anreizsystems in diesem vergleichsweise kurzen Zeitraum nachweislich objektiv nicht möglich sein sollte, ist Ziffer 7.1.5 um einen dritten Satz zu ergänzen:

> „Die DB Station&Service AG wird spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen (ABP) am 10.04.2007 ein weitergehendes Anreizsystem zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit einführen. Sie wird diese Regelungen rechtzeitig vor dem 10.04.2007 im Internet (unter der Adresse www.db.de in der Rubrik: Geschäfte mit der Bahn > Infrastruktur > Bahnhof) veröffentlichen."

l) Ziffer 7.4, Satz 2, der ABP

Gemäß Ziffer 7.4, Satz 2, beginnt die Zahlungsfrist „am Tag der Rechnungsstellung". Die Regelung verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

In der derzeit noch geltenden Fassung der ABP werden Zahlungen mit Zugang der Rechnung fällig. Diese Regelung knüpft an einen für die Zugangsberechtigten objektiv nachvollziehbaren Umstand an. Auch für die Bescheidadressatin ist es möglich, den Zugang einer Rechnung objektiv nachzuvollziehen, da sie es in der Hand hat, den Übertragungsweg zu wählen.

Stellt man hingegen für den Beginn einer Zahlungsfrist auf den Tag der Rechnungsstellung ab, so wird der Fristbeginn für den Rechnungsempfänger nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass ein Teil der Zahlungsfrist bereits verstreichen kann, bevor der Zugangsberechtigte durch Zugang der Rechnung überhaupt Kenntnis vom zu entrichtenden Betrag und dem Beginn der Zahlungsfrist hat. Dies bedeutet eine unangemessene Benachteiligung der Zugangsberechtigten

Eine sachliche Rechtfertigung für die Entscheidung, den Beginn der Zahlungsfrist auf den Tag der Rechnungsstellung zu legen, ist nicht ersichtlich.

Ziffer 7.4,, Satz 2, der ABP führt durch die faktische Verkürzung der Zahlungsfrist und durch das Abstellen auf einen objektiv nicht nachvollziehbaren Zeitpunkt dazu, dass die Zugangsberechtigten ein erhöhtes Risiko besitzen, in Verzug zu geraten. Die Regelung schreckt Zugangsinteressenten von der Wahrnehmung ihrer gesetzlich verankerten Rechte ab und dient solchermaßen nicht der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV gewähren einen Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts. Die Zugangsberechtigten werden ihre Zugangsrechte tatsächlich nur wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen der von ihnen zu erbringenden Gegenleistung transparent und eindeutig sind und durch den Infrastrukturbetreiber nicht einseitig negativ beeinflusst werden können. Eine Zahlungsfrist, die bereits anlaufen kann, bevor der zur Zahlung des Nutzungsentgelts Verpflichtete Kenntnis von der Rechnungsstellung und der Rechnungshöhe besitzt, ist geeignet, die Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Zugangsrechte erheblich zu entwerten.

m) Ziffer 7.6.1 der ABP

Ziffer 7.6.1 räumt der Bescheidadressatin das Recht ein, Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU bzw. der Zugangsberechtigten bestehen. Die Regelung verstößt gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 EIBV sowie gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV

aa) Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 EIBV ist festzustellen, soweit sich die Bescheidadressatin in Ziffer 7.6.1 ein Recht gegenüber sämtlichen Zugangsberechtigten einräumt. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EIBV ist die Bescheidadressatin nicht berechtigt, von Zugangsberechtigten nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen

bb) Ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV ist zunächst festzustellen, soweit die Bescheidadressatin sich einen nicht näher konditionierten Entscheidungsspielraum einräumt, ob sie die Stellung einer Sicherheitsleistung fordert. Ziffer 7.6.1 konkretisiert zwar durch Nennung verschiedener Fallgruppen die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Verlangen von Sicherheitsleistungen. Sind diese jedoch erfüllt, liegen also Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU bzw. des Zugangsberechtigten vor, ist in der Klausel lediglich festgehalten, dass die Bescheidadressatin berechtigt ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

Nutzungsbedingungen können unternehmerische Spielräume des Unternehmens, das die Bedingungen aufstellt, erweitern und einschränken. Ist die in Rede stehende Formulierung in den Nutzungsbedingungen weit gefasst, verbleibt dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen ein großer Spielraum bei der Ausführung. Die Einräumung solcher Spielräume kann die besonderen Umstände begründen, die erforderlich sind, um eine Nutzungsbedingung, deren Anwendung nicht zwingend diskriminierend erfolgen muss, als diskriminierend einzustufen.

Die Formulierung von Klauseln, die dem Unternehmen einen unternehmerischen Spielraum einräumen, erlaubt es diesem Unternehmen nämlich, sich bei der tatsächlichen Anwendung der Klausel auf deren ausdrückliche Regelung zu berufen. Das im Einzelfall wegen der Ausfüllung des gewährten unternehmerischen Spielraums möglicherweise diskriminierende Verhalten findet in der betreffenden Nutzungsbedingung zunächst eine ausdrückliche Ermächtigung. Die Darlegungslast eines von einer Diskriminierung betroffenen Unternehmens dafür, dass das formal von der Nutzungsbedingung gedeckte Verhalten tatsächlich diskriminierend ist, wird auf diese Weise auf den hiervon betroffenen Zugangsberechtigten verlagert bzw. zumindest zu seinen Lasten erhöht. Die Einräumung unternehmerischer Spielräume in einzelnen Nutzungsbedingungen ermöglicht Diskriminierungen daher nicht nur, sondern fördert sie positiv. Wenn Gegenstand der Klausel ein Zugangsaspekt ist, dem besonderes Diskriminierungspotential zukommt, besteht eine besondere Notwendigkeit, den dem Zugangsverpflichteten eingeräumten Entscheidungsspielraum entsprechend zu konditionieren, so dass dieser nicht unter formaler Berufung auf den Wortlaut der Nutzungsbedingungen diskriminierende Maßnahmen treffen kann. Klauseln zur Stellung von Sicherheitsleistungen beinhalten, da sie geeignet sind, Zugangsberechtigte von der Nutzung der Infrastruktur vollständig auszuschließen, ein besonderes Diskriminierungspotenzial.

Die Bescheidadressatin hat in der Anhörung erklärt, bislang von keinem EVU oder Zugangsberechtigten die Stellung einer Sicherheitsleistung verlangt zu haben. Der Bundesnetzagentur ist bekannt, dass die Bescheidadressatin offene Forderungen gegenüber EVU besitzt, deren Höhe die Schwelle der Ziffer 7.6.1, Satz 2 b), überschreitet. Im Zusammenhang mit der Einführung des Stationspreissystems am 01.01.2005 haben EVU die ihnen gestellten Rechnungen um einen Gesamtbetrag in deutlich siebenstelliger Höhe gekürzt. Die Bescheidadressatin hat ungeachtet der erheblichen offenen Forderungen bislang von ihrem Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht. Dieser Umstand stützt die zunächst nur abstrakt beschriebene Risikoeinschätzung, dass die Bescheidadressatin von dem ihr eingeräumten unternehmerischen Spielraum weiten Gebrauch macht. Es ist für die Zugangsberechtigten nicht absehbar, ob und wann die Bescheidadressatin ihr Recht aus Ziffer 7.6.1 in Anspruch nehmen wird. Die Bescheidadressatin sieht von diesem Recht in der Praxis offensichtlich nicht nur dann ab, wenn eine geringfügige Überschreitung der Schwelle der Ziffer 7.6 1, Satz 2 b) vorliegt (Kulanz), sondern auch bei erheblichen und fortgesetzten Rechnungskürzungen. Hierin liegt ein erhebliches Diskriminierungspotenzial.

Grund hierfür ist, dass die Verknüpfung des Zugangsanspruchs mit einer Sicherheitsleistung zugangsberechtigte Unternehmen von der Inanspruchnahme dieses Anspruchs abhalten kann. Jedenfalls aber entzieht die Stellung einer Sicherheit dem Zugangsberechtigten Liquidität und behindert ihn somit in seinen wettbewerblichen Möglichkeiten. Beides ist nicht per se unzulässig. Das zugangsverpflichtete Unternehmen hat es aber in der Hand, durch die Entscheidung, von der Möglichkeit, die ihm durch eine solche Ermächtigung eingeräumt wird, Gebrauch zu machen, gezielt *einzelne* Zugangsnachfrager zu behindern. Aufgrund der potentiell erheblichen Konsequenzen ist somit der Betreiber der Serviceeinrichtung verpflichtet, wenn er sich für die Forderung von Sicherheitsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen entscheidet, diese von allen Zugangsberechtigten zu fordern. Dies ergibt sich auch schon aus §§ 10 Abs. 1 Satz 5; 4 Abs. 6 Satz 1 EIBV, wonach die Nutzungsbedingungen gegenüber allen Zugangsberechtigten gleich anzuwenden sind.

cc) Ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV ist des weiteren festzustellen, soweit in Ziffer 7.6.1, Satz 2, lit. e) auf „vorliegende Zahlungsunfähigkeit" abgestellt

wird. Die Regelung schränkt insoweit den Zugangsanspruch ein, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist

Legt man für den Begriff der Zahlungsunfähigkeit die Legaldefinition des § 17 InsO zugrunde, würde es ausreichen, wenn der Zugangsberechtigte seine Zahlungen eingestellt hat. Da die Bescheidadressatin regelmäßig nur die Zahlungseingänge auf eigene Forderungen kennen wird, bleibt unsicher, wann und unter welchen Voraussetzungen sie von einer „vorliegenden Zahlungsunfähigkeit" ausgehen wird. Des weiteren besteht die Gefahr widersprüchlicher Wertungen zu Satz 2 lit. a) und b).

Es besteht auch keine Notwendigkeit für eine derartige zusätzliche, von subjektiven Wertungen der Bescheidadressatin abhängige Regelung neben jener in Satz 2, lit. d). Sollte die Bescheidadressatin von einer Zahlungsunfähigkeit eines Zugangsberechtigten überzeugt sein, bleibt es ihr unbenommen, gem. § 13 InsO einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen und so die Voraussetzungen des lit. d) selbst herbeizuführen

In der Anhörung nahm die Bescheidadressatin hierzu Stellung und wies darauf hin, dass sie sich unter der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Satz 2, lit. e) neben den Fällen, die unter lit. d) zu subsumieren seien, etwa Fälle der Insolvenzverschleppung vorstellen könnte. Das Feststellen des Vorliegens einer Insolvenzverschleppung ist eine den staatlichen Strafverfolgungsbehörden vorbehaltene Aufgabe. Die Bescheidadressatin wird dies nicht zuverlässig und objektivierbar ermitteln können. Sie ist durch die übrigen in Satz 2, lit. a) bis e) aufgeführten objektivierbaren Tatbestände ausreichend gesichert.

Die Regelung in Ziffer 7.6.1 ist zu streichen oder so zu ändern, dass die unter aa) bis cc) dargestellten Rechtsverstöße beseitigt sind.

n) Ziffer 7.6.6, Satz 3, der ABP

Das Stellen einer Sicherheitsleistung kann durch monatliche Vorauszahlung abgewendet werden. Ziffer 7.6.6 regelt die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit. Nach Satz 3 der Regelung soll die Verpflichtung zur Leistung eventuell vereinbarter Abschlagszahlungen unberührt bleiben.

Ziffer 7.6.6, Satz 3, verstößt gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV. Ein sachlicher Grund für diese Regelung ist nach ihrem Wortlaut nicht erkennbar. Wenn ein Zugangsberechtigter bereits Vorauszahlungen in voller Höhe der monatlichen Stationsnutzungsentgelte oder in Höhe der voraussichtlichen Entgelte in einem Monat entrichtet, bleibt kein Raum für Abschlagszahlungen.

Soweit die Bescheidadressatin in der Anhörung erklärt hat, die Regelung diene der Durchsetzung von Ratenzahlungsvereinbarungen für Altverbindlichkeiten übersieht sie, dass derartige Ratenzahlungsvereinbarungen etwas gänzlich anderes sind als Abschlagszahlungen auf die monatlichen Stationsnutzungsentgelte.

Ziffer 7.6.6, Satz 3, ist geeignet, die Zugangsberechtigten über die Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur der Bescheidadressatin zu verwirren und solchermaßen von der Inanspruchnahme der gesetzlich gewährten Zugangsrechte abzuschrecken. Intransparente und in sich widersprüchliche Regelungen in Nutzungsbedingungen bergen ein erhebliches Diskriminierungspotenzial. Sie verstoßen gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV. Die Nutzungsbedingungen müssen jedenfalls so transparent formuliert sein, dass alle Zugangsberechtigten über die gleiche Möglichkeit verfügen, aus ihnen die Voraussetzungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen herauszulesen.

Ziffer 7.6.6, Satz 3, ist zu streichen. Eine Umformulierung der Klausel im Hinblick auf vereinbarte Ratenzahlungsvereinbarungen für Altverbindlichkeiten kommt nicht in Betracht, weil ein Bedürf-

nis für eine derartige Regelung in Ziffer 7.6 6 objektiv nicht besteht. Es ist nicht ersichtlich, wie sich die Entscheidung eines Zugangsberechtigten, das Stellen einer Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen in voller Höhe des monatlichen Stationsnutzungsentgelts abzuwenden, auf bereits vereinbarte Ratenzahlungsvereinbarungen für Altverbindlichkeiten auswirken könnte.

o) Anlage 1 der ABP, „I. Basisleistungen", „Informationsflächen für das EVU/ZB", Satz 2

In Anlage 1 definiert die Bescheidadressatin die sog. Basisleistungen, die sie an jedem der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe erbringt. Unter dem Punkt „Informationsflächen für das EVU/ZB" schränkt die Bescheidadressatin die Verwendung der von ihr zur Verfügung gestellten Informationsflächen auf verkehrliche Informationen ein.

Diese Zweckbeschränkung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Über den in Satz 2 dem Begriff der „verkehrlichen Informationen" nachgestellten Klammerzusatz „(Tarife, Liniennetzplan)" schränkt sie jedoch den Zugangsanspruch der EVU bzw. der übrigen Zugangsberechtigten unangemessen ein. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 5 EIBV haben Zugangsberechtigte zu Recht darauf hingewiesen, dass verkehrliche Informationen über Tarife und einen Liniennetzplan hinausgehen können. Zugangsberechtigte haben auch darauf hingewiesen, dass die Informationsflächen in den Personenbahnhöfen heute bereits zum Teil Informationen der EVU enthielten, die über Tarife und Liniennetzpläne hinausgehen würden. In der Praxis kann insbesondere die Abgrenzung zwischen der Information über (neue) Tarife und einer Vertriebsmaßnahme zur Bewerbung eines neuen Sonderangebots schwierig sein.

Soweit die Bescheidadressatin im Rahmen ihrer Basisleistungen die Informationsmöglichkeiten der Zugangsberechtigten über verkehrliche Informationen auf Tarife und einen Liniennetzplan beschränkt, verkürzt sie die gesetzlichen Zugangsrechte aus § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV. Der Rechtsanspruch auf Nutzung der Infrastruktur der Bescheidadressatin umfasst das Recht, die Fahrgäste über das Verkehrsangebot angemessen zu informieren. Die Betreiberin von Personenbahnhöfen muss es den Zugangsberechtigten ermöglichen, verkehrliche Informationen uneingeschränkt auszuhängen, da Reisende ohne ausreichende Informationen über das Verkehrsangebot eines EVU oder sonstigen Zugangsberechtigten von der Benutzung der Verkehrsleistungen häufig Abstand nehmen werden.

Anlage 1 der ABP, „I. Basisleistungen", „Informationsflächen für das EVU/ZB", Satz 2 ist zu ändern, indem der Klammerzusatz „(Tarife, Liniennetzplan)" gestrichen wird oder zu Beginn des Klammerzusatzes das Wort „insbesondere" eingefügt wird.

p) Anlage 1 der ABP, „I. Basisleistungen", „Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter", Satz 2

Unter dem Punkt „Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter" in Anlage 1 der ABP ist geregelt, dass die Bescheidadressatin den Zugangsberechtigten Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter kostenfrei zur Verfügung stellt. Satz 2 beschränkt die Anzahl der kostenfreien Flächen für Fahrausweisautomaten auf „zwei je Zuwegung zu einem im Regelverkehr genutzten Bahnsteig".

Nach dem Wortlaut der Regelung in Satz 2 würde die Bescheidadressatin auch in Personenbahnhöfen mit mehreren Bahnsteigen, die durch eine gemeinsame Zuwegung erschlossen werden, nur zwei Stellflächen kostenfrei zur Verfügung stellen. Dies kann bei größeren Personenbahnhöfen oder bei Stationen, die Tarifgrenzort zwischen mehreren Verkehrsverbünden sind, unzureichend sein. Das in § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG und § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV verankerte Zugangsrecht zu den Personenbahnhöfen der Bescheidadressatin setzt voraus, dass die

Zugangsberechtigten eine ausreichende Anzahl von Personenbahnhöfen aufstellen dürfen. Auf Grund der sich stark unterscheidenden Stationen der Bescheidadressatin erscheint eine für alle Stationen geltende pauschale Anzahl als nicht unproblematisch. Wird eine solche jedoch gewählt, muss gewährleistet sein, dass die Anzahl stets ausreichend ist.

In der Anhörung hat die Bescheidadressatin erklärt, sie wolle die Anzahl der kostenfreien Stellflächen für Fahrausweisautomaten nicht auf zwei pro Zuwegung, sondern auf zwei pro benutztem Bahnsteig beschränken. Dies erscheint als ausreichend.

Anlage 1 der ABP, „I Basisleistungen", „Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter", Satz 2, ist so zu ändern, dass die Bezugnahme auf die Zuwegung gestrichen wird und stattdessen die Höchstzahl der kostenfreien Stellflächen allein zu den im Regelverkehr genutzten Bahnsteigen in Bezug gesetzt wird.

2. Zu Ziffer 2 dieser Verfügung

Die in Ziffer 2 des Bescheides ausgesprochenen Verpflichtungen der Bescheidadressatin finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 14 c Abs. 1; 14e Abs. 3 Nr. 2 AEG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 EIBV und § 4 Abs. 5 Satz 1 EIBV

Die Bundesnetzagentur kann in Wahrnehmung ihrer Aufgabe gemäß § 14 c Abs. 1 AEG gegenüber öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zu Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind.

Zur Beseitigung der festgestellten Verstöße ist es geeignet und erforderlich, dass die Bescheidadressatin eine Änderung der in Ziffer 1 des Bescheides benannten Klauseln in ihren ABP nach Maßgabe der im einzelnen dargelegten Vorgaben vornimmt. Soweit die Bescheidadressatin Klauseln streichen wird, geschieht dies in Übereinstimmung mit § 14e Abs. 3 Nr. 2 AEG. Soweit sie Klauseln, die in der beabsichtigten Fassung nicht den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur entsprechen, nach Maßgabe dieser Verfügung ändert, liegt hierein ein milderes Mittel als wenn im Wege der nachträglichen Überprüfung im Rahmen des § 14 f Abs 1 AEG Maßnahmen getroffen werden. Dies ermöglicht es der Bescheidadressatin vor Inkrafttreten der ABP, diese nachzubessern und so ein vollständiges Bedingungswerk in Kraft zu setzen. Sollte die Bescheidadressatin dies unterlassen, hätte es zur Folge, dass in den ABP für das Verständnis wesentliche Teile fehlen würden und somit die ABP widersprüchlich und intransparent erschienen. Allein aus diesem Grund könnte die Bundesnetzagentur gemäß § 14f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AEG die gesamten Nutzungsbedingungen für ungültig erklären. Zum Teil handelt es bei den Inhalten dieser Klauseln auch um Pflichtbestandteile der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe, so dass ein Nichtinkrafttreten dieser Klauseln wiederum einen Rechtsverstoß bedeuten würde.

Wenn die Bescheidadressatin die in Ziffer 1 der Verfügung genannten Klauseln streicht, soweit gefordert, und im übrigen nach Maßgabe der Vorgaben dieser Verfügung ändert, sind die in Ziffer 1 der Verfügung festgestellten Rechtsverstöße beseitigt. Diese Fassung hat die Bescheidadressatin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 EIBV und § 4 Abs. 5 Satz 1 EIBV zu veröffentlichen. Die Frist zur Veröffentlichung läuft am 11.12.2006, 24.00 Uhr, ab.

3. **Zu Ziffer 3 dieser Verfügung**

Die Androhung des Zwangsgeldes nach § 14c Abs. 4 AEG i V. m §§ 6 Abs. 1, 11, 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ist erforderlich, um die Bescheidadressatin zur Erfüllung der Verpflichtungen in Ziffer 2 dieses Bescheides anzuhalten.

Die Zwangsgeldandrohung ist zum einen geboten, da die Bescheidadressatin nach § 10 Abs. 1 EIBV verpflichtet ist, rechtmäßige Nutzungsbedingungen aufzustellen. Sie ist daher verpflichtet, die in Ziffer 1 beanstandeten Klauseln unter Beachtung der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur abzuändern. Würde seitens der Bescheidadressatin eine Verwendung der derzeitigen ABP erfolgen, könnte eine zunächst nur bestehende offensichtliche Gefahr von diskriminierenden Verhaltensweisen konkret in einen Schaden umschlagen, und zwar bei allen von diskriminierenden Verhaltensweisen betroffenen Kunden, insbesondere bei denjenigen, die nicht einem verbundenen Unternehmen der Bescheidadressatin zugehören. Dadurch würden ggf. Sachlagen geschaffen, die gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen im Nachhinein beseitigt werden könnten. Dies gilt es unter Wahrung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen zwingenden Vorgaben zu verhindern.

Zum anderen ist die Zwangsgeldandrohung auch im Interesse aller Kunden der Bescheidadressatin erforderlich. Die zur Verwendung anstehenden ABP der Bescheidadressatin sind z. T. nicht geeignet, die Ziele des § 1 Abs. 1 AEG zu verwirklichen. Die Gewährleistung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene setzt den Abschluss von Stationsnutzungsverträgen unter Einbeziehung von Nutzungsbedingungen voraus, die den Vorgaben des AEG und der EIBV entsprechen

Durch die Androhung des Zwangsgeldes wird somit auch im öffentlichen Interesse auf die zügige Herstellung rechtskonformer Zustände hingewirkt.

Die in der Höhe von [redacted] festgelegte Zwangsgeldandrohung orientiert sich an der Bedeutung rechtmäßiger Nutzungsbedingungen für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs und an dem von der Bescheidadressatin erwirtschafteten Umsatz für die Nutzung der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe unter Zugrundelegung ihrer ABP.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG wird der Bescheidadressatin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine angemessene Frist gesetzt. Der in Ziff. 2 des Bescheidtenors benannte Zeitpunkt ergibt einen ausreichenden Zeitraum zur Befolgung der behördlichen Anordnungen.

4. **Zu Ziffer 4 dieser Verfügung**

Gemäß § 4 Abs. 6 BEVVG i.V.m. §§ 1; 2 Abs. 2 i. V. m. der Anlage, Abschnitt 1, Nr. 603 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhebt die Bundesnetzagentur Kosten für ihren Widerspruch nach § 14e Abs. 1 AEG. Die Geltendmachung der entstandenen Höhe der Kosten erfolgt in einer gesonderten Entscheidung der Bundesnetzagentur.

5. **Zuständigkeit der Bundesnetzagentur**

Gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 4 AEG obliegt der Bundesnetzagentur die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen,

insbesondere hinsichtlich der Benutzungsbedingungen, der Entgeltgrundsätze und der Entgelthöhen.

Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, die im Rahmen von § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG vorab durch die Bundesnetzagentur geprüft werden können, finden sich u. a. in den §§ 14 ff AEG. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 AEG sind Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihnen betriebenen Eisenbahninfrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihnen angebotenen Leistungen in dem durch eine auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 6, 7 und Abs. 4 Nr. 1 ergangene Rechtsverordnung, die Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV), bestimmten Umfang zu gewähren.

Danach sind zur Gewährung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur, vgl. § 2 Abs. 3 AEG, öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet. Ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen besteht dann, wenn dieses Unternehmen Zugang zu seiner Eisenbahninfrastruktur auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 14 AEG) gewähren muss. Das Gesetz und die EIBV differenzieren im Weiteren zwischen Betreibern der Schienenwege, § 2 Abs. 3a AEG, und Betreibern von Serviceeinrichtungen, § 2 Abs. 3c AEG. Diese Unterscheidung ist erforderlich, weil den öffentlichen Betreibern der Schienenwege (BdS) in Bezug auf die Struktur ihres Unternehmens und im Bereich des Netzzugangs besondere Pflichten auferlegt werden.

Die Bescheidadressatin ist gemäß § 14 Abs. 1 AEG verpflichtet, den Zugang und die diskriminierungsfreie Benutzung ihrer Infrastruktur zu gewährleisten. Sie ist damit ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Zum Gegenstand des Unternehmens der Bescheidadressatin gehört der Betrieb von Personenbahnhöfen. Sie ist damit eine Betreiberin von Serviceeinrichtungen.

Die Einhaltung der Zugangsbestimmungen aus dem AEG und der EIBV, insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, unterfallen daher der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

6. Zu einzelnen Regelungen in den ABP, denen nicht widersprochen wurde

Über die in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Klauseln hinaus hat die Bundesnetzagentur nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung nicht vollständig ausgeräumte Zweifel an der Vereinbarkeit einzelner Regelungen mit den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Darüber hinaus folgen zu einzelnen Regelungen noch Hinweise:

a) Hinweise und Anregungen zu einzelnen Regelungen

aa) Zu Ziffer 3.3.1

Die im Internet dargestellten Angaben über die Bahnsteighöhen, die baulichen Längen von Bahnsteigen und über barrierefreie Zugänge sind für einzelne Personenbahnhöfe teilweise widersprüchlich, offensichtlich unvollständig oder teilweise unrichtig. Die Bundesnetzagentur wird dies im Rahmen eines gesonderten Verfahrens weiter prüfen.

bb) Zu Ziffer 3.4.3

Die Bundesnetzagentur hat Zweifel, ob ein derart weitgehender Ausschluss von Schadensersatz bei Betriebsbeeinträchtigungen auf Grund von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den

gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Sie wird dies ggf. im Rahmen eines gesonderten Verfahrens weiter prüfen.

cc) Zu Ziffer 7.6.3

Ziffer 7.6.3 spricht von einer Bürgschaft oder Bankgarantie „auf erstes Auffordern". Das Bürgschaftsrecht kennt vielmehr eine Bürgschaft auf erstes Anfordern. Es wird angeregt, den Wortlaut entsprechend anzupassen.

dd) Zu Ziffer 7.6.4

Die Regelung beinhaltet eine Frist von 10 Kalendertagen. Demgegenüber wird an anderer Stelle, in Ziffer 7.6.6, eine Frist nach Bankarbeitstagen berechnet. Es wird angeregt, einheitlich nach Kalendertagen oder Bankarbeitstagen zu berechnen (ohne dass durch die Angleichung Fristen verkürzt werden).

ee) Zu Ziffer 7.7.1

Die Regelung enthält einen offensichtlichen Schreibfehler. Es wird angeregt, den im Klammerzusatz angegebenen § 268 BGB durch § 286 BGB zu ersetzen.

b) Hinweise zu den Entgeltgrundsätzen der ABP

Es bestehen – zum Teil erhebliche – Zweifel an der Vereinbarkeit der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.4 einschließlich Anlage 2 mit den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, insbesondere mit § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV.

aa) Die Bescheidadressatin beschreibt unter Ziffer 7.1 die Entgeltgrundsätze. Das von ihr angewendete sog. bundesländerspezifische Kategoriepreismodell wird durch die Schaubilder in Anlage 2 näher konkretisiert und dargestellt. Es lässt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen: Zunächst ordnet die Bescheidadressatin alle von ihr betriebenen Personenbahnhöfe einer von sechs Stationskategorien zu. Diese Kategorisierung der Personenbahnhöfe erfolgt nach den verkehrlichen Kriterien „Anzahl der Zughalte" und „Reisendenzahlen", wobei diese Kriterien noch gewichtet werden. Bei den Zughalten werden Fernverkehrszüge gegenüber Nahverkehrszügen mit dem Faktor 100:25 gewichtet. Bei den Reisendenzahlen werden Fernverkehrsreisende gegenüber Nahverkehrsreisenden mit dem Faktor 10:1 gewichtet. Zusätzlich erfolgt für jeden einzelnen Personenbahnhof eine Gewichtung, bei der berücksichtigt wird, ob Umsteigemöglichkeiten zwischen verschiedenen Fernverkehrs- bzw. Nahverkehrslinien bestehen (sog. Verknüpfungsfunktion). Nachdem die Bescheidadressatin alle Personenbahnhöfe den sechs Stationskategorien zugeordnet hat, ermittelt sie die Kosten, die pro Stationskategorie und pro Bundesland für die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur der Personenbahnhöfe insgesamt entstehen. Die Gesamtkosten aller Personenbahnhöfe je Kategorie und je Bundesland dividiert sie sodann durch die Anzahl der Zughalte an den so zusammengefassten Stationen. Dabei werden Zughalte mit einem Faktor 2,0 in die Berechnung eingestellt, wenn der Zug inklusive Triebfahrzeug eine Länge von 180 m überschreitet. Die Bescheidadressatin ermittelt so für die jeweils sechs Kategorien pro Bundesland insgesamt 96 Stationspreise.

bb) Nach den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur dürfte die Bescheidadressatin – jedenfalls vor dem Hintergrund des § 14 Abs. 1 AEG – nicht daran gehindert sein, für die von ihr betriebene Infrastruktur an Stelle eines Einzelpreismodells (ein spezifischer Preis pro einzelnem Personenbahnhof) ein Kategoriepreismodell anzuwenden. Auf Grund des in § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV verankerten Diskriminie-

rungsverbots muss dabei jedoch grundsätzlich gewährleistet sein, dass wesentliche gleiche Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund ungleich sowie wesentlich ungleiche Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund gleich behandelt werden. Diesen Anforderungen wird das in Ziffer 7.1.1 bis 7.1.4 sowie in Anlage 2 der ABP dargestellte Stationspreismodell nach bisherigen Erkenntnissen wohl nicht in vollem Umfang gerecht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Anwendung eines Kategoriepreismodells die in einer Kategorie zusammengefassten Leistungen in der Regel nicht zu 100% gleich sein werden. Eine gewisse Ungleichbehandlung in dem Sinne, dass für ein gleiches Entgelt Leistungen erbracht werden, die nicht zu 100% übereinstimmen, ist daher der Anwendung eines Kategoriepreismodells immanent. Die Unterschiede der in einer Kategorie zusammengefassten Leistungen und Infrastrukturqualitäten dürfen jedoch nicht unangemessen groß sein. Andernfalls ist von wesentlich ungleichen Sachverhalten auszugehen, für die ein gleiches Entgelt nicht gefordert werden kann.

Die in den ABP dargestellten Entgeltgrundsätze bewirken in vielfacher Hinsicht Differenzierungen hinsichtlich des Stationspreises und der zur Verfügung gestellten Infrastrukturqualität, die mit den Anforderungen des gesetzlichen Diskriminierungsverbotes an ein Kategoriepreismodell nicht zu vereinbaren sein dürften.

cc) Die Kategorisierung der Personenbahnhöfe – und damit auch deren unterschiedliche Bepreisung – hängt wesentlich von der gewichteten Anzahl der Zughalte und der gewichteten Reisendenanzahl ab. Die unterschiedliche Gewichtung des Fernverkehrs gegenüber dem Nahverkehr über die Faktoren 10:1 (Zughalte) und 100:25 (Reisendenzahlen) wirkt sich unmittelbar auf die Bepreisung der einzelnen Station und letztendlich auch auf die Infrastrukturqualität (Ausstattung) aus. Ein sachlicher Grund für die Festlegung der konkreten Faktoren 10:1 und 100:25 ist bislang nicht erkennbar. Beispielsweise wird zu prüfen sein, wie die angenommene unterschiedliche Aufenthaltszeit der Reisenden ermittelt und typisiert wurde. Soweit die Bescheidadressatin für die Bildung von Kategorien bei der Entgelterhebung auf differenzierende Faktoren abstellt, so müssen diese auf Grund objektivierbarer Tatsachen nachvollziehbar sein. Sowohl eine objektivierbare Begründung für die Differenzierung an sich als auch für die Höhe des differenzierenden Faktors müssen durch die Zugangsberechtigten und auch durch die Bundesnetzagentur nachvollzogen werden können.

Zudem ist fraglich, ob eine „Stärkung der Bahnhöfe mit Verknüpfungsfunktion verschiedener Linien" erforderlich ist, da sich die Bahnhöfe bereits durch eine erhöhte Anzahl Reisender und Zughalte auszeichnen. Grundsätzlich wird von der Bescheidadressatin in den ABP nicht beschrieben, was sie unter einer Verknüpfungsfunktion versteht beziehungsweise wie sie diese festgestellt und bewertet hat. Wie die Faktoren der Verknüpfungsfunktion ermittelt werden, ist bislang nicht erkennbar.

dd) Im Rahmen der Ermittlung der Kosten der – in den Stationskategorien zusammengefassten - Personenbahnhöfe differenziert die Bescheidadressatin zwischen den Kosten der sog. Verkehrsstation und den Kosten (und Erlösen) der sog. Vermarktung. Die Kosten und Erlöse der Empfangsgebäude werden für die Berechnung der Stationsentgelte jedenfalls nicht vollumfänglich berücksichtigt. Dies ist möglicherweise mit den Vorgaben des § 14 AEG nicht vereinbar.

ee) Die Bescheidadressatin differenziert bei der Festlegung des Stationsnutzungsentgelts und damit auch bei der Festlegung der Infrastrukturqualität (Ausstattung) auf der Grundlage der Anzahl von haltenden Zügen mit einer Länge ab 181 m. Züge, die inklusive Triebfahrzeug, eine Länge von 180 m überschreiten, werden mit einem Faktor 2,0 gewichtet. Dieser sog. Zuglängenfaktor dürfte in der vorliegenden Form gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EIBV verstoßen. Ein sachlicher Grund ist jedenfalls für die Bezugsgröße der 180 m derzeit nicht erkennbar. Soweit die Bescheidadressatin für bestimmte Nutzungen eine spezifische Infrastruktur vorhalten muss (z.B. längere Bahnsteige), scheint die Erhebung eines Zuglängenfaktors nicht vor vornherein ausgeschlossen. Sowohl der Schwellenwert für die Erhebung eines solchen

Faktors, der sich faktisch wie ein Entgeltzuschlag auswirkt, muss sachlich begründbar sein als auch die Höhe des Faktors. Nach bisherigen Erkenntnissen ist der Schwellenwert von 180 m nicht ohne weiteres sachlich begründbar. Andere Schwellenwerte wären denkbar. So wurde z.B. bei der Förderung von S-Bahn-Verkehren nach dem GVFG nach bisheriger Prüfung regelmäßig auf einen Schwellenwert von 210 m abgestellt. Das korrespondiert mit im S-Bahn-Verkehr üblichen Zuglängen von 68 m bzw. 70 m Zuglänge. Bis zu 3 Züge können gekuppelt werden, um eine Bahnsteiglänge optimal auszunutzen (max. 204 bis 210 m). Grundsätzlich scheint die Festlegung eines Schwellenwertes für einen Zuglängenfaktor sachlich begründbar, wenn und sobald ein vergleichsweise längerer Zug die Vorhaltung größer dimensionierter Infrastruktur erfordert.

ff) Das in Ziffer 7.1.1 – 7.1.4 und Anlage 2 der ABP dargestellte Stationspreissystem führt in der Praxis zu vielfältigen Ungleichbehandlungen von Sachverhalten, die nach derzeitiger Prüfung als wesentlich gleich beurteilt werden müssen. Des weiteren werden in der Praxis wesentlich ungleiche Sachverhalte gleich bepreist.

Nach der derzeit geltenden Stationspreisliste ist für die Nutzung eines Bahnhofs der Kategorie 1 in Bayern mit € 14,51 weniger als die Hälfte des Entgelts für die Nutzung eines Bahnhofs der Kategorie 2 in Schleswig-Holstein (€ 31,02) zu entrichten. Bahnhöfe der Kategorie 3 in Sachsen, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern weisen einen höheren Stationspreis auf als Bahnhöfe der Kategorie 1 in Hamburg, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Generell sind die Nutzungsentgelte für Bahnhöfe der Kategorie 6 höher als diejenigen für die Bahnhöfe der Kategorie 4. All diesen genannten Beispielen gemeinsam ist, dass die Zugangsberechtigten im Vergleich für eine geringer zu bewertende Leistung (niedrigerer Ausstattungsstandard) ein höheres Entgelt entrichten.

Das Diskriminierungsverbot des § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG erfordert jedoch, dass die Zugangsberechtigten für wesentlich gleiche Leistungen des Infrastrukturbetreibers ein (wesentlich) gleiches Entgelt entrichten. Ein Kategoriepreismodell, selbst wenn es in sich widerspruchsfrei ausgestaltet wäre, welches in der tatsächlichen Anwendung zu erheblichen Abweichungen der für ein Entgelt versprochenen Leistungen und Infrastrukturqualitäten führt, wirkt sich diskriminierend aus.

Auch innerhalb der Stationskategorien sind pro Bundesland nicht unerhebliche Unterschiede bei dem jeweiligen Stationsnutzungsentgelt festzustellen. So beträgt das Nutzungsentgelt für einen Bahnhof der Kategorie 6 zwischen € 1,25 (Saarland) und € 3,44 (Brandenburg), für einen Bahnhof der Kategorie 5 zwischen € 1,46 (Saarland) und € 9,03 (Mecklenburg-Vorpommern), für einen Bahnhof der Kategorie 3 zwischen € 4,65 (Hessen) und € 19,94 (Brandenburg), für einen Bahnhof der Kategorie 2 zwischen € 6,59 (Berlin) und € 34,64 (Sachsen-Anhalt) und schließlich für einen Bahnhof der Kategorie 1 zwischen € 14,51 (Bayern) und € 41,06 (Berlin).

Für die Nutzung von Personenbahnhöfen der jeweils gleichen Kategorie verspricht die Bescheidadressatin ein einheitliches Leistungssoll. Die vertraglich versprochenen Leistungen und Ausstattungen der Stationen sind in jedem Bundesland pro Kategorie identisch. Die Zugangsberechtigten entrichten für diese vertraglich versprochenen Leistungen jedoch erheblich voneinander abweichende Entgelte. Die Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte wirkt sich nach bisheriger Prüfung diskriminierend aus.

gg) In bestimmten Stationskategorien, insbesondere in der Kategorie 1, sind regelmäßig nur relativ wenige Personenbahnhöfe pro Bundesland zusammengefasst. Da die Bescheidadressatin die Kosten dieser Bahnhöfe pro Kategorie und Bundesland erfasst, wirken sich kostenintensive Baumaßnahmen in einem Bahnhof in erheblichem Maße auf die Bahnhöfe in derselben Kategorie aus. Die Zugangsberechtigten, die diejenigen Bahnhöfe einer Kategorie nutzen, die nicht baulich verändert wurden, tragen jedoch die Kostensteigerungen in erheblichem Maße mit, ohne dass ihnen ein Gegenwert für das erheblich erhöhte Entgelte zu Gute käme.

hh) Die Bescheidadressatin hat ein Stationspreissystem entwickelt, bei dem zunächst ein Entgelt für bestimmte „Leistungskategorien" ermittelt wird und nach dieser Kategorisierung die vertraglich versprochenen Ausstattungsstandards und Leistungsqualitäten festgelegt werden (vgl. Anlage 1 und 2 der ABP). Im einzelnen legt sie Basisleistungen fest, die an jedem einzelnen Bahnhof erbracht werden, und kategoriespezifische Leistungen, die an jedem Bahnhof einer bestimmten Kategorie, garantiert sind. Schließlich jedoch gewährt sie sog. „Weitere Leistungen", die weder an jedem einzelnen Bahnhöfen erbracht werden, noch bestimmten Kategorien zugeordnet werden können. Unter diesen sog. weiteren Leistungen sind Serviceleistungen durch Mitarbeiter, der Betrieb von Informationsmedien und sonstige Ausstattungsmerkmale zu nennen. Derartige sonstige Ausstattungsmerkmale sind z.B. Aufzüge und Fahrtreppen – Ausstattungsmerkmale, die vergleichsweise hohe Instandhaltungskosten verursachen

Die sog. Weiteren Leistungen werden an Bahnhöfen, für die ein gleiches Nutzungsentgelt entrichtet wird, uneinheitlich erbracht. Darüber hinaus werden die – nicht unerheblichen – Kosten für diese sog. Weiteren Leistungen auch auf die Nutzer der übrigen Bahnhöfe der jeweiligen Kategorie umgelegt. Die Nutzer der Bahnhöfe, an denen solche sog. weiteren Leistungen nicht erbracht werden, können also doppelt benachteiligt sein. Es spricht vieles dafür, dass auch hierin eine Gleichbehandlung (gleiches Entgelt) wesentlich ungleicher Sachverhalte (unterschiedliche Ausstattung und Leistungsqualität) zu sehen ist.

ii) Schließlich ist anzumerken, dass die Bescheidadressatin ein Stationspreis- und Ausstattungssystem für die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe entwickelt hat und anwendet, welches den sechs Preiskategorien die in der Anlage 1 beschriebenen Ausstattungsstandards zuordnet. Tatsächlich jedoch weichen zahlreiche Bahnhöfe (in der Anhörung wurde eine vierstellige Anzahl genannt) in ihrer Ausstattung von dem vertraglich vereinbarten Ausstattungssoll „nach oben" ab. In dem nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 5 durchgeführten Stellungnahmeverfahren haben Zugangsberechtigte einen Bestandsschutz für vorhandene Ausstattungsmerkmale, die über den in Anlage 1 und 2 festgelegten vertraglich vorgesehenen Ausstattungsstandard hinausgehen, gefordert. Zwar ist der insoweit in Bezug genommene Letter of Intent vom 19.12.2001 keine bindende Vereinbarung, insbesondere nicht im Sinne des § 24 Abs. 2 EIBV. Der Letter of Intent sieht ausdrücklich vor, dass auf seiner Grundlage noch bilaterale Vereinbarungen mit der Bescheidadressatin abgeschlossen werden sollten. Nach dem Ergebnis der Anhörung ist es hierzu nicht gekommen.

Die Diskussion um den geforderten Bestandschutz zeigt jedenfalls, dass das Stationspreissystem - und die hiermit verbundenen vertraglichen Ausstattungsstandards der ABP - die tatsächlich vorhandenen Ausstattungen der Bahnhöfe nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist zu prüfen, ob eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung durch die pauschalierende Einteilung in Kategorien vorliegt. Denn daraus resultiert, dass ein Teil der Nutzer von Bahnhöfen nur die in den ABP festgelegten Ausstattungsmerkmale, also Leistungen von geringerem Wert, für das gleiche Entgelt erhält wie die Nutzer von Bahnhöfen in derselben Kategorie, die über eine höherwertige Ausstattung verfügen. Dieser Umstand, der nach bisherigen Erkenntnissen keinen geringen Prozentsatz der Stationen betrifft, ist ein Indiz für ein Stationspreissystem, das mit den vorgenommenen Kategorisierungen an den tatsächlichen Unterschieden der Stationen und teilweise sogar an den Bedürfnissen der Nutzer vorbei zu gehen droht.

7. Zur Ermessensausübung

Das der Bundesnetzagentur gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG zustehende Entschließungsermessen wird durch die behördliche Entscheidung pflichtgemäß ausgeübt. Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und

der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

a) Widerspruch gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG

Indem sich die Bundesnetzagentur mit ihrem Widerspruch entschieden hat, präventive Maßnahmen zu ergreifen, hat sie, angesichts der benannten Verstöße gegen das AEG und die EIBV, nicht aus sachwidrigen Erwägungen gehandelt und überschreitet nicht die Grenzen des Ermessens. Wie zuvor ausgeführt, verstoßen die in Ziffer 1 der Verfügung genannten Klauseln der sog. „ABP" der Bescheidadressatin gegen die geltenden Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und damit der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung. Bei einem festgestellten Verstoß gegen die Zugangsvorschriften des Eisenbahnrechts ist die Bundesnetzagentur befugt, einer Neufassung oder Änderung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen zu widersprechen.

Die Entscheidung, den in Ziffer 1 der Verfügung genannten Klauseln der ABP zu widersprechen, folgt insbesondere aus der Tatsache, dass diese ABP dem Grunde nach allen Zugangsberechtigten gegenüber Anwendung finden sollen, die den Zugang zu den Personenbahnhöfen beantragen. In den ABP enthaltene Rechtsverstöße sind daher in besonderem Maße geeignet, negative Auswirkungen auf die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs (§ 1 Abs. 1 AEG) und auf die Wahrnehmung gesetzlich verankerter Zugangsrechte zu zeigen.

Um die in jenen Klauseln enthaltenen Verstöße gegen Vorgaben des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur frühzeitig unterbinden zu können, hat die Bundesnetzagentur nach pflichtgemäßen Ermessen das ihr zugewiesene Widerspruchsrecht ausgeübt.

b) Zweifel an der Vereinbarkeit der Ziffer 7.1.1 bis 7.1.4 und der Anlage 2 mit den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

Im Hinblick auf die unter Punkt 6 b) dargelegten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.4 und der Darlegungen in Anlage 2 hat die Bundesnetzagentur ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, keinen Widerspruch gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG einzulegen.

Zum Teil erfordern die zur Vereinbarkeit der Entgeltgrundsätze mit §14 Abs. 1 AEG aufgeworfenen Fragen weitere vertiefte Untersuchungen und Prüfungen, die innerhalb der in dem Verfahren nach §§ 14d und e AEG geltenden vergleichsweise kurzen Prüffrist nicht durchführbar waren. Zum anderen war zu berücksichtigen, dass die Bescheidadressatin diese Entgeltgrundsätze bereits seit dem 01.01.2005 anwendet und dass sie im Falle eines Widerspruchs gemäß §14e Abs. 1 Nr. 4 AEG in dem noch verbleibenden kurzen Zeitraum bis zum Ablauf der Frist zur Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 EIBV) geänderte, mit § 14 Abs. 1 AEG zu vereinbarende Entgeltgrundsätze entwickeln müsste.

In die Ermessenserwägungen hat die Bundesnetzagentur des weiteren eingestellt, dass sie gerade ein wissenschaftliches Gutachten zur Auslegung der §§ 14 Abs. 4 und Abs. 5 AEG in Auftrag gegeben hat. Das Gutachten soll vor dem Hintergrund des stark auslegungsfähigen und –bedürftigen Wortlauts der eisenbahnrechtlichen Vorgaben zur Entgeltregulierung die den Eisenbahninfrastrukturunternehmen in § 14 Abs. 4 und Abs. 5 AEG auferlegten Grenzen der freien Entgeltgestaltung präzisieren. Die sich aus der Richtlinie 2001/14/EG ergebenden rechtlichen Vorgaben und Grundsätze sollen im Rahmen der Auslegung der Entgeltregulierungsvorschriften des AEG und der EIBV angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 AEG). Das Gutachten soll insbesondere die in der bislang erschienenen Fachliteratur umstrittene Frage, ob

und ggf. inwieweit § 14 Abs. 4 und Abs. 5 AEG einen Effizienzkostenmaßstab vorgeben, eingehend prüfen. Speziell im Hinblick auf den für Personenbahnhöfe geltenden § 14 Abs. 5 AEG soll eingehend untersucht werden, ob sich aus der Verwendung wortgleicher oder ähnlicher Formulierungen eines Missbrauchsverbots im allgemeinen Kartellrecht (§ 19 Abs. 4 GWB) und dem Recht anderer regulierter Netzwirtschaften (§ 42 Abs. 1 TKG, § 30 Abs. 1 EnWG) ein dort geltendes Effizienzkostengebot ableiten lässt. Aus regulierungsökonomischer Sicht soll das Gutachten einen für die relevanten Besonderheiten des Eisenbahninfrastrukturmarkts anzuwendenden Kostenbegriff für die Anwendung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 AEG entwickeln.

Das juristisch-regulierungsökonomische Gutachten wird in der zweiten Januarhälfte 2007 erstattet. Würde die Bundesnetzagentur in dem vorliegenden Verfahren zur Vorabprüfung der ABP den in Ziffer 7.1.1 bis 7.1.4 und in Anlage 2 dargelegten Entgeltgrundsätzen auf Grund von Verstößen gegen § 14 Abs. 1 AEG widersprechen und die Bescheidadressatin damit zur Änderung ihrer Entgeltgrundsätze verpflichten, würde sie nach Abgabe des Gutachtens eine erneute Prüfung der Entgeltgrundsätze und der Entgelte der Bescheidadressatin auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 AEG durchführen. Eine Feststellung von Verstößen gegen § 14 Abs. 5 AEG kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Es erscheint nicht sachgerecht, die Bescheidadressatin zum jetzigen Zeitpunkt zur Änderung ihrer Entgeltgrundsätze zu verpflichten und dabei die Möglichkeit in Kauf zu nehmen, dass im ersten Quartal 2007 eine weitere Prüfung durch die Bundesnetzagentur dazu führen kann, dass die Entgeltgrundsätze erneut zu ändern wären. Auch für die Zugangsberechtigten sind widersprüchliche Signale möglichst zu vermeiden. Es wäre für eine verlässliche Planung durch die Marktbeteiligten nicht förderlich, wenn sie sich im vierten Quartal 2006 zunächst auf geänderte Entgeltgrundsätze der Bescheidadressatin einstellen würden und sodann im folgenden Quartal möglicher Weise eine weitere Änderung des Stationspreissystems mitgeteilt bekämen.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Entgeltgrundsätze und die Entgelte für die Nutzung der Personenbahnhöfe nach Abgabe des juristisch-regulierungsökonomischen Gutachtens umfassen an § 14 Abs. 1 und Abs. 5 AEG sowie den ggf. weiteren zu beachtenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Von einer möglichen Beanstandung der unter Punkt 6 b) genannten Entgeltgrundsätze hat sie daher derzeit noch abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Bundesnetzagentur kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53133 Bonn, einzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 37 AEG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach den §§ 14c, 14e und 14f AEG keine aufschiebende Wirkung. Um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bzw. Anfechtungsklage gegen die vorliegende behördliche Maßnahme herbeizuführen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden.